Der
Missbrauch des Roten Kreuzes.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Edgar Kuhn,
Rechtspraktikant aus München.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Approbiert am 7. Februar 1905.

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.
1905.

124

Gang der Darstellung.

Seite

Einleitung: Der rechtliche Charakter des Roten Kreuzes im weißen Felde als des besonderen Abzeichens der Genfer Konvention. § 1 . 1

Erster Abschnitt: Der Mißbrauch des Roten Kreuzes im Kriege.

A. Der Mißbrauch des Roten Kreuzes im Landkriege.

I. Durch Kombattanten. § 2 3

II. Durch Nichtkombattanten. §§ 3, 4 6

B. Der Mißbrauch des Roten Kreuzes im Seekriege. § 5 13

Zweiter Abschnitt: Der Mißbrauch des Roten Kreuzes im Frieden. § 6 14

Dritter Abschnitt: Die Ursachen des Mißbrauches des Roten Kreuzes, seine Folgen, seine kriminelle Bedeutung. §§ 7, 8, 9 16

Vierter Abschnitt: Die Maßregeln gegen den Mißbrauch des Roten Kreuzes.

A. Im allgemeinen. § 10 20

B. Die Maßregeln im einzelnen.

I. Die zwischenstaatliche Rechtsetzung.

a) Vorbemerkung. § 11 24

b) Die Revision der einschlägigen Bestimmungen der Genfer Konvention insbesondere.

1. Die Stellung des Hilfspersonals und die Heranziehung der Landesbevölkerung zur Hilfeleistung. § 12 25

2. Der Schutz der Sanitätsanstalten und des Sanitätsmaterials. § 13 31

3. Die besonderen Abzeichen der Genfer Konvention.

a) Die bisherigen Revisionsbestrebungen. § 14 39

b) Die in Vorschlag zu bringenden Abzeichen. § 15 43

c) Die in die Konvention aufzunehmenden Bestimmungen gegen die mißbräuchliche Anwendung des Schutzzeichens. § 16 . . 46

4. Zusammenfassung der Revisionsvorschläge. § 17 48

Seite

II. Die Maßnahmen der Einzelstaaten.
a) Die außer einer Sondergesetzgebung zu ergreifenden Maßregeln. § 18 51
b) Die legislativen Sonderbestimmungen.
1. Allgemeines. § 19 53
2. Die legislativen Bestimmungen des Auslandes. §§ 20, 21 . . 54
3. Das deutsche Reichsgesetz zum Schutz des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902. § 22 61
Schlußwort. § 23 69

Literatur.

Allfeld, Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnung, vom 12. Mai 1894. München 1894.

Annuaire de l'institut de droit international. Paris.

Bauer, Max, Unter rotgekreuzten Standarten im Felde und daheim. Jubiläumserinnerungen an Kriegsfahrten 1870/71. Berlin 1895.

Bericht des Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz über seine internationale Hilfstätigkeit während des türkisch-griechischen Kriegs. 1897.

Bircher, Die Revision der Genfer Konvention. Aarau 1893.

Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, herausgegeben vom Königlichen Patentamt. Berlin.

Burkhardt, Dr. Albert, Vier Monate bei einem preußischen Feldlazarett während des Krieges von 1870. Basel 1872.

Buzzati, De l'emploi abusif du signe et du nom de la Croix Rouge. Genève 1890.

Conférence internationale de la Paix. La Haye 18. Mai—29. Juillet 1899; La Haye 1899.

Du Camp, Maxime, La Croix Rouge de France. (Révue des deux Mondes. Paris 1888.)

Engel, Dr. Ernst, Erlebnisse und Wahrnehmungen bei Überbringung einer Sendung von Liebesgaben des Berliner Hilfsvereins für die deutschen Armeen im Felde an die Belagerungstruppen von Straßburg. Berlin 1870.

Felddienstordnung. Berlin 1900.

Feßler, Julius, Unter dem Roten Kreuz in Transvaal. München 1902.

Gareis, Karl, Die Genfer Konvention. (Deutsche Revue 1877/78, Jahrgang II, Heft 1.)

— Die Weiterentwickelung des Prinzips der Genfer Konvention in den letzten dreißig Jahren. Gießen 1895.

Gurlt, Zur Geschichte der internationalen und freiwilligen Krankenpflege im Kriege. Leipzig 1873.

Im Lazarett und auf dem Verbandplatz. Erinnerungen einer freiwilligen Pflegerin aus dem deutsch-französischen Krieg 1870. Trier 1872.

Kriegssanitätsordnung vom 10. Januar 1878. Neuabdruck, Berlin 1888.

Küttner, Hermann, Unter dem Roten Kreuz im südafrikanischen Kriege. Leipzig 1900.

Lazarettfahrten des Freiherrn Götz von Berlichingen im deutsch-französischen Kriege. Herausgegeben von Kronfeld. Wien und Leipzig 1894.

Liszt, Fr. von, Das Völkerrecht, systematisch dargestellt. Berlin 1898.

Les lois de la guerre sur terre, Manuel publ. par l'Institut de droit international. Bruxelles et Leipzig 1880.

Lueder, C., Die Genfer Konvention. Erlangen 1876.

Marcks, Friedrich, Das Rote Kreuz. Ein Überblick über seine Entstehung und Entwickelung und seine Betätigung in Deutschland. Gütersloh 1900.

Moynier, Gustave, La Croix Rouge, son passé et son avenir. Paris 1882.

— Considérations sur la sanction pénale à donner à la convention de Genève. Lausanne 1893.

— La Convention de Genève pendant la guerre franco-allemande. Genève 1873.

— Étude sur la Convention de Genève. Paris 1870.

— Note sur la création d'une institution judiciaire internationale, propre à prevenir et à reprimer les infractions à la convention de Genève. Separatabdruck des Bulletin international de la Croix Rouge. Genève 1872.

— La Revision de la Convention de Genève. Aus den Publications du Comité international de la Croix Rouge. Genève 1898.

Naundorff, Unter dem Roten Kreuz. Leipzig 1867/68.

Reichsgesetzblatt. Berlin.

Reichstagsverhandlungen, stenographische Berichte. Berlin.

Révue de droit international et de législation comparée. Bruxelles et Leipzig.

Rote Kreuz, das, Offizielle Zeitschrift der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, herausgegeben von Professor Dr. Pannwitz. Berlin.

Simon, Marie, Meine Erfahrungen auf dem Gebiete der freiwilligen Krankenpflege im deutsch-französischen Kriege 1870/71. Leipzig 1872.

Trendelenburg, Adolf, Lücken im Völkerrecht. Betrachtungen und Vorschläge aus dem Jahre 1870. Leipzig 1870.

Treuenpreuß, Das Rote Kreuz im Völkerrecht und im Vereinswesen. Berlin 1887.

Triepel, Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des Kriegsrechts. Leipzig 1894.

— Völkerrecht und Landesrecht. Leipzig 1899.

Ueberschaer, Max, Die Volksschullehrer als Pioniere des Roten Kreuzes. Stendal 1902.

Verhandlungen der Karlsruher internationalen Konferenz vom Roten Kreuz. 1887.

Les Violations de la Convention de Genève. Berlin 1871.

Wiegand, W., Die internationalen Konferenzen vom Roten Kreuz. Berlin 1902. Aus Pannwitz, Schriften der Vereine vom Roten Kreuz.

Abkürzungen.

B. = Buzzati, De l'emploi abusif du signe et du nom de la Croix Rouge. Genève 1890.

Conférence = Conférence internationale de la Paix. La Haye 1899.

FO. = Felddienstordnung.

KSO. = Kriegssanitätsordnung.

L. = Lueder, Die Genfer Konvention. Erlangen 1876.

M., Convention = Moynier, La convention de Genève pendant la guerre franco-allemande. Genève 1873.

M., Étude = Moynier, Étude sur la convention de Genève. Paris 1870.

M., Revision = Moynier, La Revision de la Convention de Genève. Genève 1898.

Manuel = Les lois de la guerre sur terre.

R. = Reichstagsverhandlungen, 10. Legislaturperiode, II. Session, 1900/02.

RGBl. = Reichsgesetzblatt.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549826_0089

Einleitung.

§ 1.

Der rechtliche Charakter des Roten Kreuzes im weißen Felde als des besonderen Abzeichens der Genfer Konvention.

Die zur Verbesserung des Schicksals der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde geschlossene Genfer Konvention vom 22. August 1864 hat in Art. 7 als Unterscheidungszeichen für die der Pflege der Verwundeten und Kranken dienenden Anstalten und Personen das Rote Kreuz im weißen Felde bestimmt. Dieses wird, da die genannten Personen und Anstalten nach dem Wortlaute der Konvention unter bestimmten Voraussetzungen als neutral anerkannt werden, vielfach auch „Genfer Neutralitätszeichen" genannt.

Diese Bezeichnung ist sinnwidrig und irreführend. Es ist begriffswidrig, Angehörige kriegführender Staaten oder Gegenstände, die diesen Staaten oder ihren Untertanen gehören, als neutral zu bezeichnen. Denn Neutralität im Sinne des Völkerrechts ist ein Rechtsverhältnis, das nur zwischen den Kriegführenden einerseits und den am Kriege nicht beteiligten Mächten andrerseits bestehen kann. Angehörige letzterer Mächte, diesen oder ihren Untertanen gehörige Gegenstände kann man als neutral erklären. Sobald diese Personen oder Gegenstände in irgend ein Unterordnungsverhältnis zu irgend einer der kriegführenden Mächte treten, z. B. in ihrer Verwendung im Dienste der freiwilligen Krankenpflege, kann auch ihre Stellung nicht mehr eine neutrale sein.

Die Art. 4 und 7 der Konvention lassen auch deutlich erkennen, daß eine „Neutralisierung" der Personen und Sachen, die der Verwundetenpflege dienen, keineswegs beabsichtigt ist.[1]) Diese sollen nur gegen Verletzungen durch den Gegner geschützt werden und von kriegerischen Handlungen eximiert bleiben, sie sollen — um einen mittelalterlichen Rechtsausdruck zu gebrauchen — befriedet sein.[2]) Darum haben auch unter anderen der deutsche Gesandte General Voigts-Rheetz auf der Brüsseler Konferenz des Jahres 1874[3]) und Lueder in seinen Vorschlägen zur Revision der Genfer Konvention beantragt, daß in dem Art. 1 das Wort neutralité besser durch inviolabilité ersetzt werde.[4]) Auch während der Haager Friedenskonferenz wurde darauf hingewiesen, daß Neutralität und Unverletzlichkeit verschiedene Begriffe seien und nur letztere Bezeichnung dem Sinne der Genfer Konvention entspräche.[5])

Diese Unverletzlichkeit interpretierte gelegentlich der zu Olten im Jahre 1892 durch die eidgenössischen Sanitätsstabsoffiziere gepflogenen Beratungen der Oberfeldarzt Oberst Ziegler in der Weise, daß die betreffenden Personen, Anstalten und deren Material als unverletzlich erklärt werden sollten „in dem Sinne, daß sie nicht zum Gegenstande der Beschießung oder eines sonstigen Angriffes mit der Waffe gemacht, nicht kriegsgefangen und nicht als Kriegsbeute erklärt, sondern vom Gegner nur vorübergehend und nicht länger als die Kriegslage es erfordert zurückgehalten werden dürfen, gleichviel, ob sie in Ruhe, auf dem Marsche oder in Gefechten dem Gegner in die Hände fallen."[6]) Leider hat die Oltener Konferenz in ihrem Entwurf für eine Revision der „Übereinkunft zur Verbesserung des Loses der im Kriege verwundeten Militärs vom Jahre 1864" gegen den Vorschlag des Korpsarztes des 2. Schwei-

[1]) Gareis, in der „Deutschen Revue", Jahrg. 2 Heft 1 S. 22.

[2]) Gareis, Die Weiterentwicklung des Prinzips der Genfer Konvention, S. 17.

[3]) L. S. 254.

[4]) L. S. 440.

[5]) Conférence. III[e] partie p. 19, 64.

[6]) Bircher, Die Revision der Genfer Konvention, S. 52

zerischen Armeekorps Obersten H. Bircher[1]) die Bezeichnung Neutralität beibehalten und als Grund angeben, „die Neutralität sei nun einmal ein juridischer Begriff geworden und historisch eingebürgert."[2])

Der Grund dieser „historischen Einbürgerung" ist aber nur der, daß die des rechtswissenschaftlichen Beirates entbehrenden Konferenzen, die sich mit der Frage beschäftigten, die eigentümliche und bevorrechtete Stellung des Sanitätspersonals und -materials, die eine gewisse Verwandtschaft und äußere Ähnlichkeit mit dem völkerrechtlichen Begriffe der Neutralität hat, mit dieser geradezu identifizierten.[3]) Und eine Berichtigung dieses Irrtums ist um so unbedenklicher als der Begriff der Unverletzlichkeit für den Laien, für die große Masse der ungebildeten Soldaten, die mit dem Inhalte der Konvention vertraut gemacht werden sollen, leichter verständlich ist als der der Neutralität.

Es wird sich also empfehlen, das Rote Kreuz in Zukunft als „Unverletzlichkeitszeichen" oder noch kürzer und wenn auch scheinbar weniger prägnant, so doch ebenso sinngemäß als „Schutzzeichen" zu benennen. Und sollte man selbst aus historischen Rücksichten den Ausdruck „Neutralitätszeichen" beibehalten, so muß sich doch wenigstens derjenige, der sich mit den Bestimmungen der Genfer Konvention in kritisch-dogmatischer Weise befaßt, den rechtlichen Charakter ihrer besonderen Abzeichen richtig erkennen.

Erster Abschnitt.

Der Mißbrauch des Roten Kreuzes im Kriege.

A.

Im Landkriege.

I. Durch Kombattanten.

§ 2.

Trotz der genannten Bestimmung des Art. 7 haben in allen nach Abschluß der Genfer Konvention geführten Kriegen in zahl-

[1]) Bircher a. a. O. S. 35.
[2]) Bircher a. a. O. S. 51, 52.
[3]) L. S. 424.

reichen Fällen und in mannigfaltigster Weise auch die Kombattanten das rote Kreuzzeichen benützt, um kriegerische Handlungen begehen oder sich den Verfolgungen des Feindes entziehen zu können.

Im deutsch-französischen Kriege von 1870—71 hat General Bourbaki seine bekannte Entweichung aus Metz durch Mißbrauch des Roten Kreuzes bewerkstelligt.[1]) Besonders häufig wurden verwundete Kombattanten auf diese Weise der Gefangenschaft entzogen. Gustave Moynier, der Präsident des internationalen Roten Kreuzes in Genf berichtet, daß der Chefarzt eines französischen Lazaretts seiner eigenen Erzählung nach sich kein Gewissen daraus gemacht hätte, Verwundete mit der Roten Kreuzbinde zu versehen, um ihnen die Flucht zu ermöglichen.[2]) Im südafrikanischen Kriege haben sich verwundete Buren wiederholt der Gefangennahme durch die Engländer entzogen, indem sie mittels Ambulanzwagen flohen, welche auf diese Weise den Sanitätsformationen zu Verlust gingen.[3])

Im deutsch-französischen Kriege haben Franktireurs auf dem Rückzug vielfach Genfer Binden angelegt, um sich der Gefangennahme zu entziehen.[4]) Andrerseits wurde die Institution des Roten Kreuzes der eigenen Heeresleitung gegenüber vielfach durch Kombattanten mißbraucht, die sich dem Dienste mit der Waffe zu entziehen suchten. Derartige Vorkommnisse sind uns aus dem deutsch-französischen wie aus dem südafrikanischen Kriege überliefert.[5])

Sogar für den Kampf selbst ist das Rote Kreuz mißbraucht worden: sowohl derart, daß die Rote Kreuzfahne an Orten gehißt wurde, denen sie nicht zukam, als auch so, daß mit der Roten

[1]) L. S. 280; M., Convention p. 11; Marcks, Das Rote Kreuz, S. 84.

[2]) M., Convention, p. 11.

[3]) Feßler, Unter dem Roten Kreuz in Transvaal, S. 186 u. S. 243.

[4]) Vergl. die Zirkulardepesche Bismarcks vom 9. Jan. 1871, abgedruckt in „Les violations de la Convention de Genève", p. 6, erwähnt bei L. S. 280, B. p. 14, Burkhardt, „Vier Monate bei einem preußischen Feldlazaret", S. 74, Marcks a. a. O. S. 84, M., Convention, p. 10.

[5]) Du Camps, La croix rouge en France, R. d. d. m. 1888, p. 248 und B. p. 20. — Küttner, Unter dem Roten Kreuz im südafrikanischen Kriege, S. 101, 102 (Bericht aus Jakobsdahl vom 30. Jan. 1900).

Kreuzfahne versehene Sanitätsanstalten als Schutzmittel kämpfender Truppen benutzt wurden.[1]) In der Schlacht von Sedan wurde zwischen Daigny und Ivonne eine französische Ambulanz als Deckung und zur Annäherung verwendet.[2])

Häufig wurde das Rote Kreuz zur leichteren Ausführung des Kundschafterdienstes benutzt;[3]) Desertierungen wurden gefördert;[4]) Schlachtfelder wurden unter den Augen des Feindes nach Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenständen unter dem Schutze des Roten Kreuzes abgesucht, wie dies zum Beispiel die Buren am 24. Februar 1900 bei Pieters am Tugela taten.[5])

Eine mittelbare Unterstützung der Kriegführung durch Mißbrauch des Roten Kreuzes ist darin zu erblicken, daß man schon versucht hat, den Train und das Intendanturwesen unter seinen Schutz zu stellen. Die französische Heeresleitung hat in den Kämpfen um Metz teilweise das Train- und Intendanturpersonal mit Armbinden versehen.[6]) Der französische Minister des Auswärtigen beklagte sich in der Sitzung des Senats vom 1. September 1870, daß bei Joinville, Saint-Dizier und Vassy der preußische Train einschließlich der Kriegskasse unter dem Schutze des Roten Kreuzes marschiert sei.[7]) Diese Beschuldigung wurde zwar in Berlin durch eine Erklärung des Herrn von Thiele zurückgewiesen aber bald darauf von neuem erhoben.

Es ist ferner ein Mißbrauch, wenn Parlamentäre sich der Genfer Flagge anstatt eines einfarbigen weißen Tuches bedienen, wie dies Buren taten, als sie eine Botschaft des Generals Botha an General Buller nach Ladysmith bringen sollten.[8])

---

[1]) L. S. 281.

[2]) L. S. 281, Marcks a. a. O. S. 84, Castori, De l'emploi abusif du signe et du nom de la Croix-rouge, p. 128.

[3]) Gareis, Die Weiterentwicklung des Prinzips der Genfer Konvention, S. 10, M., Convention, p. 11.

[4]) Gareis a. a. O. S. 10.

[5]) Feßler a. a. O. S. 177.

[6]) M., Convention, p. 11: „On a affirmé . . .“

[7]) B. p. 22, 23; M., Convention, p. 12.

[8]) Feßler a. a. O. S. 216.

§ 3.

II. Der Mißbrauch des Roten Kreuzes im Landkriege durch Nichtkombattanten.

In weit größerem Umfange noch ist das Rote Kreuz von Nichtkombattanten mißbraucht worden, sowohl von solchen, die zwar zu seiner Führung berechtigt waren, aber unter seinem Schutze Handlungen begingen, die sich als Mißbräuche qualifizierten, als auch von Personen, die der Genfer Konvention gemäß deren Wohltat überhaupt nicht genossen.

Was erstere Gruppe anlangt, so haben vielfach Aerzte, ihren Beruf vergessend, sich am Kampfe beteiligt: im Burenkriege sind wiederholt englische Ärzte feuernd in der Schützenlinie gelegen.[1])

Bismarck erwähnt in seiner bereits angeführten Zirkulardepesche vom 9. Januar 1871 die Beobachtungen des schweizerischen Militärarztes Dr. Burkhardt: Seulement je puis me refuser de relater tout de suite ici litéralement un temoignage — celui du médecin suisse Dr. Burkhardt, daté de Puiseux le 18 décembre: „La convention de Genève a été fréquemment violée dans les combats, dont la forêt d'Orléans e été le théâtre. J'ai vu le 30 novembre un médecin militaire français, qui, non seulement au dire de prisonniers français, mais d'après son propre aveu même, avait tué avec son révolver nombre de prisonniers prussiens.“[2])

Auch sonstiges Sanitätspersonal hat manchmal die Waffen gegen die feindliche Armee geführt.[3]) So landete in Le Havre eine irländische Ambulanz in der Stärke von 300 Mann. Das von Anfang an ihr entgegengebrachte Mißtrauen rechtfertigte sich,

[1]) In the British medical Journal from May 12, 1900, p. 1197 meldet der Spezialkorrespondent aus Kapstadt: „a well educated prisoner, a pure Transvaler, said, that it was not at all an uncommon thing for the Doctors to take up a rifle and fight. Abgedruckt bei Feßler a. a. O. S. 10.

[2]) Abgedruckt in den „Violations“, p. 6; vergl. auch Burkhardt a. a. O. S. 74.

[3]) Feßler a. a. O. S. 219.

als ein Teil als Kombattanten auftrat und an der Verteidigung von Châteaudun teilnahm.[1])

Von französischer Seite wurde die Behauptung aufgestellt, daß preußische Vorposten bisweilen die Genfer Binde getragen hätten. Es waren dies wohl Krankenträger, die sich zufällig bei den Vorposten befanden und die vorschriftsmäßig Waffen sowohl als auch die Armbinde führten.[2]) Man scheint in diesen Fällen manchmal die nötige Vorsicht außer Acht gelassen zu haben.[3])

Auch Kundschafterdienste leistete in Südafrika das auf Seite der Buren stehende Sanitätspersonal den Engländern wiederholt.[4]) Im deutsch-französischen Kriege machte man den auf deutscher Seite tätigen Vinzentinerinnen den Vorwurf, daß sie Verbindung mit Frankreich unterhielten. Ob diese politischer Natur waren, ließ sich allerdings nicht erweisen, da ja ihr eigentliches Mutterhaus in Frankreich stand.[5])

Jedenfalls gelangten oftmals Mitteilungen kriegerischer Ereignisse unter dem Schutze des Roten Kreuzes rascher an ihr Ziel. In die belagerte Festung Straßburg wurden französische Nachrichten unter der Armbinde eines angesehenen Franzosen, der eine Ambulanz auf eigene Kosten eingerichtet hatte, eingeschmuggelt.[6])

Deutsche Mitglieder der oben erwähnten belgischen Ambulanz in Südafrika haben Berichte über den Stand der Dinge und die

[1]) M., Convention, p. 11, B. p. 24.

[2]) M., Convention, p. 11; B. p. 15.

[3]) Burkhardt a. a. O. S. 50: „In Noveant sah ich am Bahnhof einen preußischen Posten mit der Genfer Binde Schildwache stehen. Es war das einer der vier Blessiertenträger einer Kompagnie, die eben vollkommen bewaffnet sind. Nichtsdestoweniger scheint es mir gegen den Sinn der Konvention zu sein, einen mit einer Binde Geschützten als Wachtposten zu gebrauchen. Derartige Fälle sind eben oft von den Franzosen nicht so unschuldig aufgefaßt worden, indem sie gegen einen solchen Mißbrauch der Binden energisch protestierten und hieraus gern weitere Schlüsse zogen."

[4]) Feßler a. a. O. S. 188—190, 224.

[5]) Simon, Meine Erfahrungen auf dem Gebiete der freiwilligen Krankenpflege, S. 274.

[6]) M., Convention, p. 11; B. p. 15.

Kampfesweise der Truppen nach Hause gesandt.[1]) Deutsche Blätter nahmen diese Nachrichten auf, die auf diese Weise in kurzer Zeit in das war office in London gelangten. Diese Personen handelten wohl nur fahrlässig. Einen vorsätzlichen Mißbrauch des Roten Kreuzes beging jedoch die belgische Pflegerin, die im „Nebenamt" Berichterstatterin des „Petit Bleu" war.[2])

Im Burenkriege entpuppten sich auch manche Rote Kreuz-Männer als spekulative Armeelieferanten, die zu Beginn des Krieges verhältnismäßig billig Fourage aufgekauft hatten, um sie im weiteren Verlaufe des Feldzuges, als Mangel eintrat, um teueres Geld wieder loszuschlagen.[3])

Auch Kriegskontrebande wurde unter dem Schutze des Roten Kreuzes geschmuggelt, so z. B. in Ambulanzwagen; auch im Fußboden von Hospitälern wurde solche verborgen gehalten.[4]) — In der Nacht vom 2. auf den 3. Januar 1900 wurden in Beira vom Reichspostdampfer „Herzog", der die belgische Ambulanz nach Südafrika brachte, Kriegskontrebande ausgeschifft, die in Zementfässern untergebracht war, welche die Firma des Bruders eines Ambulanzmitgliedes trugen. Während des Ausladens waren die männlichen Mitglieder der Expedition von Bord.[5])

Selbst das Werbegeschäft wurde unter Mißbrauch des Roten Kreuzes getrieben. Ein Mitglied der belgischen Ambulanz, ein Mann, der zugleich als Pfleger und Rechtskonsulent auftrat, machte den Versuch die belgischen Verpfleger, die vlämischer Abstammung waren, in Prätoria zu den Waffen anzuwerben.[6])

In zahlreichen Fällen traten Personen nur deshalb beim Roten Kreuze ein, um auf diese Weise leichter zum Feinde übergehen zu können. Als die Engländer von Mafeking nach Krügers-

---

[1]) Feßler a. a. O. S. 41.
[2]) Feßler a. a. O. S. 75.
[3]) Feßler a. a. O. S. 284.
[4]) Feßler a. a. O. S. 41.
[5]) Feßler a. a. O. S. 26.
[6]) Feßler a a. O. S. 8, 76.

dorp vorgingen, traten mehrere Rote Kreuz-Männer, die auf Seite der Buren im Hospital der belgischen Ambulanz in Krügersdorp tätig gewesen waren, zum Feinde über.[1]) Schon vor der Ausreise aus Antwerpen hatten sich zahlreiche Personen, die einen Krankenpflegerkurs von nur wenigen Wochen mitgemacht und sich einer Scheinprüfung unterzogen hatten, der belgischen Ambulanz angeschlossen, um unter dem Deckmantel des Roten Kreuzes von den Engländern und Portugiesen ungeschoren nach Transvaal gelangen und dort die Waffen ergreifen zu können.[2])

Sogar Plünderungen haben Mitglieder des Roten Kreuzes begangen. Im serbisch-bulgarischen Kriege nahmen 20 Arbeiter, welche das italienische Detachement des Roten Kreuzes bildeten, an der Plünderung von Pirot teil.[3])

Aber nicht nur Selbstsucht, sondern auch wohlmeinende Absicht hat oftmals das Personal des Roten Kreuzes verleitet, seine Befugnisse zu überschreiten und so einen Mißbrauch zu begehen. Die durch ihre unermüdliche Tätigkeit auf dem Gebiete der freiwilligen Krankenpflege hochverdiente Frau Marie Simon gibt in ihren Aufzeichnungen aus dem deutsch-französischen Feldzuge unverhohlen zu, daß sie unter bewußter Nichtbeachtung der geltenden Vorschriften auch gesunde, aber hungrige, durstige oder mittellose Soldaten mit Gaben aus den Beständen der Formationen des Roten Kreuzes beglückte, teils aus Mitleid, teils auch um sich ihre Unterstützung bei der Unterbringung oder dem Transport von Verwundeten zu sichern.[4])

Überhaupt haben sich die vom Roten Kreuz eingerichteten Sanitätsstationen, besonders die auf Bahnhöfen, fast ausnahmslos in gleichem, wenn nicht stellenweise in noch höherem Maße der

[1]) Feßler a. a. O. S. 284.

[2]) Feßler a. a. O. S. 8.

[3]) Allerdings unverbürgt. Rolin Jaequemyns, Chronique du Droit international. La question d'Orient, 1885/86, Revue du Droit international T. XVIII. p. 534.

[4]) Simon a. a. O. S. 38, 54, 194.

gesunden Truppen angenommen als der Kranken und Verwundeten.[1])

Gewiß darf man derartige Vorkommnisse nicht mit bureaukratischer Engherzigkeit beurteilen. Aber es bleibt zu bedenken, daß ein von einer derartigen Auffassung getragenes Personal wohl auf die Dauer allzu leichtfertig gegen den Sinn und den Wortlaut der Genfer Konvention verstoßen dürfte. Ferner ist zu beachten, daß für die Verpflegungsbedürfnisse der gesunden Truppen die einschlägigen Formationen des Trains und des Intendanturwesens in Betracht kommen, welche wie schon oben erwähnt, ja kein Recht auf den Schutz des Roten Kreuzes haben.

Etwas anderes ist die an das unter dem Schutz des Roten Kreuzes stehende Personal gerichtete Forderung, sich soviel als möglich in prophylaktischer Weise die Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes der Truppen angelegen sein zu lassen.[2]) Verhütung von Epidemien durch Untersuchung des Trinkwassers, eindringliche Belehrung der Truppen über die Folgen des Genusses von Wasser verdächtiger Herkunft, ausgedehnte Fleischbeschau, Prüfung der verabreichten Konserven, Desinfektion von Quartieren, die vorher der Unterbringung von Kranken gedient hatten, dieses und manches andere soll soviel als möglich Aufgabe des Sanitätspersonals sein.

Noch ein durch das Sanitätspersonal im deutsch-französischen Kriege begangener Mißbrauch des Roten Kreuzes ist zu erwähnen: Die in der Genfer Konvention keineswegs vorgesehene Evakuierung von Feldlazaretten durch neutrales Gebiet[3]) oder auf Wegen, die aus strategischen Rücksichten nicht freigegeben werden konnten: Frau Marie Simon wollte einmal, um den Krankenstand in Douzy zu verringern, eine Evakuierung unter Benützung einer aus strategischen

[1]) Vergl. u. a. Bauer, „Unter rotgekreuzten Standarten" S. 57 und 114; „Im Lazarett" S. 3, 31; „Lazarettfahrten" S. 149.

[2]) Vergl. u. a. auch die Ansicht von Marie Simon a. a. O., besonders S. 201, 221.

[3]) Gareis in der deutschen Revue Jahrg. II Heft 1 S. 21 und in „Die Weiterentwicklung des Prinzips der Genfer Konvention" S. 9.

Gründen von den Franzosen gesperrten Bahnlinie vornehmen.[1]) Daß sie und ihr Begleiter in Montmédy als Spione festgenommen wurden und letzterer nur mit Mühe dem Erschossenwerden entging, mag als heilsame Lehre betrachtet werden.[2])

§ 4.

Fortsetzung.

Von den zur Führung des Roten Kreuzes nicht berechtigten Nichtkombattanten sind in erster Linie die „Freiwilligen" Krankenpfleger zu nennen, d. h. diejenigen, die sich einzeln oder in Kolonnen, ohne von der Heeresleitung zugelassen zu sein, auf den Kriegsschauplatz begeben, wie dies z. B. im deutsch-französischen Kriege in ausgedehntester Weise geschehen ist.[3]) Denn die Genfer Konvention schützt natürlich nur das zur Armee einer kriegführenden Partei gehörige Sanitätspersonal.

Zu Unrecht führten auf deutscher Seite das Rote Kreuz auch die zahlreichen Überbringer von Liebesgaben für gesunde Truppen.[4]) Das war ein Mißbrauch des Roten Kreuzes nach zwei Seiten hin. Einmal gegen den Feind, von dem sie Unverletzlichkeit verlangten, um die eigenen kämpfenden Truppen zu unterstützen und so dem Feinde zu schaden. Dann gegenüber der eigenen Heeresleitung, von der sie Vergünstigungen und Unterstützung bei der Gewährung von Quartier, Vorspann und anderen Hilfsmitteln zu ihrem Fortkommen forderten und so die Erfüllung der berechtigten Anforderungen von Seite des Sanitätspersonals beeinträchtigten und gefährdeten.

Armeelieferanten, dem Heere folgende Händler und Marketenter haben vielfach das Rote Kreuz geführt, im deutsch-französischen[5])

[1]) Simon a. a. O. S. 99.

[2]) Simon a. a. O. S. 100, 101, 102.

[3]) Gareis in der deutschen Revue Jahrg. II Heft 1 S. 21 und in der „Weiterentwicklung" S. 9; M., Convention, p. 7, 8; B. p. 16, 17.

[4]) Marcks a. a. O. S. 84; L. S. 280, Engel a. a. O. S. 43, Simon a. a. O. S. 198.

[5]) Marcks a. a. O. S. 84; Burkhardt a. a. O. S. 112; Simon a. a. O. S. 198.

wie im Burenkriege.[1]) Im ersteren trat dieser Mißbrauch besonders auf deutscher Seite stark hervor,[2]) wo sich Marketender sogar als Leichenräuber entpuppten.[3]) Wiederholt haben Kriegskorrespondenten die Armbinde getragen, um sich ungehindert bewegen zu können.[4]) Unzählige Schlachtenbummler haben sich der wohlberechtigten Kontrollierung ihrer Person durch Anlegung der Genfer Binde zu entziehen gesucht;[5]) selbst Ärzte fanden sich unter ihnen![6])

Weitgehenden Anlaß zum Mißbrauch gaben die Bestimmungen des Art. 5 der Konvention. Nach Abs. 1 sollen die Landesbewohner, welche den Verwundeten zu Hilfe kommen, „geschont werden und freibleiben". In unzähligen Fällen haben sich nun gerade die schlimmsten Elemente der Bevölkerung auf die Wahlstatt begeben und unter der Maske von Hilfebringern als „Hyänen des Schlachtfeldes" an Toten und Verwundeten die entsetzlichsten Greuel verübt.

Abs. 3 des genannten Artikels bestimmt, daß jeder in einem Hause aufgenommene und verpflegte Verwundete demselben als Schutz dienen und die Einwohner, welche Verwundete bei sich aufnehmen, mit Einquartierung, sowie mit einem Teil der etwa auferlegten Kriegskontributionen verschont werden sollen.

Die Wirkung dieser Vorschrift wird aus nachfolgenden Beispielen ersichtlich sein: Als die Deutschen am Tage nach der Schlacht bei Wörth in Hagenau einrückten, wehte fast aus jedem Hause eine Genfer Fahne, weil darin je ein verwundeter Franzose lag.[7]) In geradezu lächerlicher Weise waren alle möglichen Gegenstände, selbst Wagen und Pferde mit dem Roten Kreuz auf weißen Tüchern

[1]) Feßler a. a. O. S. 287.

[2]) B. p. 17; L. S. 286.

[3]) „Im Lazarett" S. 28.

[4]) Burkhardt a. a. O. S. 112; Feßler a. a. O. S. 287.

[5]) Marcks a. a. O. S. 62; Bauer a. a. O. S. 42; „Im Lazarett" S. 11, 29; Simon a. a. O. S. 197; B. p. 17; M., Convention, p. 11.

[6]) Burkhardt a. a. O. S. 36.

[7]) Marcks a. a. O. S. 104; v. E., Die Genfer Konvention im Kriege 1870/71, S. 17.

verziehen.[1]) Die Einwohner zeigten sich sehr entrüstet, als sich die deutschen Truppen, um nicht auf den Straßen biwakieren zu müssen, trotzdem in den Häusern einquartierten.[2])

In Reims hatte sich im August des Jahres 1870 ein dortiger Millionär und Sektkönig pro forma ein leichtes Sommerlazarett konstruiert, die Genfer Fahne herausgesteckt und war so irgend allen lästigen Inkommoditäten bis dahin schlau entgangen.[3])

Zur Zeit des Vorrückens der Deutschen gegen Paris schrieb von dort ein englischer Beobachter der Dinge, daß man an den Häusern einer Straße mit einem Blick 15 Rote Kreuz-Fahnen übersehen könne![4])

Auch in anderen Fällen haben die Einwohner durch derartige mißbräuchliche Auslegung des Art. 5 Unbequemlichkeiten zu entgehen versucht.[5])

B.

Der Mißbrauch des Roten Kreuzes im Seekriege.

§ 5.

Mißbräuche des Roten Kreuzes im Seekriege hat die Geschichte nicht überliefert; denn die „Konvention zur Anpassung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg" ist erst ein Ergebnis der Haager Friedenskonferenz vom 18. Mai bis 29. Juli 1899. Möglich und denkbar ist der Mißbrauch des Roten Kreuzes im Seekriege in mannigfaltiger Weise:

Es können die Lazarettschiffe dazu mißbraucht werden, um waffenfähige wie um verwundete und kranke Soldaten der Gefangenschaft zu entziehen. Kriegsfahrzeuge können sich als Lazarettschiffe maskieren, um ungehindert der feindlichen Schlachtflotte zu nahen.

[1]) v. G. a. a. O. S. 21; B. p. 16.
[2]) v. G. a. a. O. S. 17.
[3]) Bauer a. a. O. S. 36.
[4]) Trendelenburg, Lücken im Völkerrecht, S. 56.
[5]) B. p. 18; L. S. 282; M., Etude, § 2; Bircher, Die Revision der Genfer Konvention, S. 22.

Zu Proviant-, Munitions- und Truppentransporten können die unter dem Schutze des Roten Kreuzes stehenden Lazarettschiffe mißbräuchlich verwendet werden. Es ist denkbar, daß sich Lazarettschiffe scheinbar zu Zwecken des Sanitätsdienstes, in Wahrheit jedoch nur oder doch auch zur Erkundung der feindlichen Flotte nähern und durch optische Signale und drahtlose Telegraphie mit den rückwärts befindlichen Kriegsschiffen ihrer Partei Verbindung halten.

Zweiter Abschnitt.

Der Mißbrauch des Roten Kreuzes im Frieden.

§ 6.

Nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch im Frieden wurde das Rote Kreuz in mannigfachster Weise mißbräuchlich verwendet. Apotheker, Droguisten, Bandagisten, Instrumentenmacher, Nahrungsmittelverkäufer, Händler mit gesundheitsmäßigen Kleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Badeanstaltsinhaber, Hebammen, Heilgehilfen, Masseure, Masseusen, Krankenpfleger und -pflegerinnen, Barbiere, Friseure und andere Händler und Gewerbetreibende führten es auf ihren Firmenschildern, ihren Geschäfts- und Visitenkarten, ihren Briefbögen, Preislisten, Rechnungen, Anzeigen und Reklamelaternen.[1]) Man sah es als Fabrik- und Handelsmarke nicht nur auf den Verpackungen von Verbandstoffen, Watte, Binden und Bandagen,[2]) sondern auch auf den Etiquetten von Mineralwasser-, Branntwein- und Liqueurflaschen, auf Pillen- und Bonbonsschachteln, auf den Umhüllungen von Spielkarten, auf den Papierringen der Zigarren.[3])

An Wirtshäusern erblickte man weiße Schilder mit Rotem Kreuz, was den Irrtum erweckte, daß dort eine Station des Roten

[1]) S. u. a. B. S. 27, 28, 29; Castori, De l'emploi abusif du signe et du nom de le Croix Rouge p. 120, 130.

[2]) B. p. 32 führt eine Reihe namhafter Firmen in den verschiedenen Ländern an, die so verfahren.

[3]) R. S. 4054 D.

Kreuzes sei, während es sich um ganz gewöhnliche Schenken handelte,[1]) in den Straßen Berlins fuhren Wagen einer Waschanstalt, an denen das Rote Kreuz angebracht war.[2]) Ich selbst sah noch im Jahre 1902 am Abend von Kaisers Geburtstag in der Nähe des Schlosses aus den dichten Menschenmassen eine Rote Kreuz-Fahne emporragen. Gleich meinen Begleitern vermutete ich an diesem Punkte eine Sanitätsstation. Beim Näherkommen gewahrten wir jedoch, daß sich da ein Händler mit seinem Handwagen aufgestellt hatte und „Gesundheitsbonbons" verkaufte.

Daß in Amerika die gleichen Zustände herrschten wie auf unserem Kontinente, wurde gelegentlich der vierten internationalen Konferenz vom Roten Kreuze zu Karlsruhe im Jahre 1887 ausdrücklich festgestellt.[3])

Nicht nur Einzelpersonen, einzelne Krankenpfleger und -pflegerinnen haben das Rote Kreuz geführt, auch Mehrheiten solcher Personen haben es als Vereinszeichen und Abzeichen für ihre Mitglieder angenommen. Diese Vereinigungen von Krankenpflegern und -pflegerinnen haben durch ihre Leistungen und ihr Verhalten oftmals dem Ansehen und der Würde des Roten Kreuzes in keiner Weise entsprochen.[4])

Vielfach wurden Geldsammlungen, Wohltätigkeitsbazare, Konzerte und andere Feste unter dem Zeichen des Roten Kreuzes veranstaltet. Ihre Erträgnisse sollten zum Besten armer Kranker verwendet werden, wanderten jedoch in die Taschen der Veranstalter.[5])

Auf die Dummheit und Eitelkeit der Menschen und ihre Jagd nach Orden bauend, hatte sich in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts in Genf ein „Ordre de la Croix Rouge" gebildet, der Ordenstitel und -Abzeichen in verschiedenen Klassen — verkaufte.[6])

---

[1]) R. S. 4054 D.

[2]) R. S. 4052 D.

[3]) Wiegand, Die internationalen Konferenzen vom roten Kreuz, S. 16.

[4]) R. S. 4052 D., 4053 A., S. 4053 C., 4053 D.

[5]) B. p. 30, 31; Castori l. c. p. 130, 131.

[6]) B. p. 33, 34; Castori l. c. p. 131.

Dritter Abschnitt.

Die Ursachen des Mißbrauches des Roten Kreuzes, seine Folgen, seine kriminelle Bedeutung.

§ 7.

Die Gründe, die zu den zahlreichen Mißbräuchen des Roten Kreuzes führten, sind mannigfacher Art. Es ist zunächst zu bedenken, daß in Kriegen, die von dem schließlich unterliegenden Teile in so erbitterter und fanatischer Weise geführt werden, wie der deutsch-französische und der südafrikanische, die menschlichen Leidenschaften in einer Weise entflammt werden, daß sie durch kein Gesetz und keine Strafdrohung gezügelt werden können.[1])

Bezeichnend ist wohl die Antwort, die jener französische Militärarzt, der, wie oben angeführt, mit der Genfer Binde am Arm, preußische Gefangene niederschoß — nach Dr. Burkhardts Zeugnis[2]) waren es preußische Verwundete (!), nicht Gefangene —, einem preußischen Kollegen auf dessen Vorhaltungen hin gab: „Ich bin französischer Regimentsarzt und kein neutraler Ambulanzarzt, alle Preußen sind für mich Feinde, ich anerkenne keine Genfer Konvention.“[3])

Vielfach ist der Grund für das Vorkommen der Ungehörigkeiten in der teilweisen Mangelhaftigkeit des Personals hinsichtlich der technischen Ausbildung sowohl wie der moralischen Veranlagung zu suchen.[4])

---

[1]) S. auch Marcks, Das Rote Kreuz, S. 84 ff.

[2]) Burkhardt, Vier Monate bei einem preußischen Feldlazarett, S. 74.

[3]) Burkhardt a. a. O.

[4]) S. u. a. für den deutsch-französischen Krieg: Simon, Meine Erfahrungen auf dem Gebiete der freiwilligen Krankenpflege, S. 65, 224, 256; Burkhardt a. a. O. S. 10, 62; „Im Lazarett und auf dem Verbandplatz“ S. 8, 15, 39; „Lazarettfahrten des Freiherrn Götz v. Berlichingen“ S. 135 bis 138, 220; für den serbisch-bulgarischen Krieg den Bericht des Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, S. 12; für den südafrikanischen Krieg Feßler a. a. O. S. 5, 7, 8.

Zum Teil war auch der von den Regierungen mit Genferbinden und Identitätskarten vom Roten Kreuz ausgestattete Personenkreis ein zu großer. Im Jahre 1870 waren auf deutscher Seite die rechtmäßigen Träger des Roten Kreuzes fast in Stärke eines Armeekorps vertreten.[1]) Bei der Ausrüstung ihrer Ambulanz für den südafrikanischen Kriegsschauplatz ist die belgische Regierung auch viel zu wahllos mit der Verteilung der Identitätskarten (Zertifikate, die das Bestehen des Krankenpflegeexamens und die Zugehörigkeit zum belgischen Roten Kreuz bestätigten) umgegangen.[2])

Viele Mißbräuche des Roten Kreuzes konnten auch deshalb ungehindert geschehen, weil es bis jetzt noch in keinem Feldzuge einer kriegführenden Macht gelungen ist, die Walstattpolizei in genügendem Umfange auszuüben.[3])

Im Frieden war es vornehmlich Reklame- und Gewinnsucht, die zum Mißbrauch des Roten Kreuzes als Vereins- und Warenzeichen führten. Es sollte der Eindruck erweckt werden, als ob die mit dem Roten Kreuze versehenen Waren durch irgend eine Autorität gedeckt und geschützt seien. Das Publikum sollte auf diese Weise zum Kaufe angeregt werden. In gleicher Weise wollten sich die Personen und Vereine nicht nur ganz allgemein durch Führung des Roten Kreuzes das Vertrauen des Publikums erwecken, sondern auch den Eindruck erzielen, als ständen sie in Zusammenhang mit den staatlich anerkannten Gesellschaften vom Roten Kreuz oder seien selbst irgendwie staatlich diplomiert oder approbiert.[4])

---

[1]) Engel, Erlebnisse und Wahrnehmungen, S. 43; ferner Simon a. a. O. S. 197: „Man geht viel zu verschwenderisch mit der weißen Binde um; man gibt sie einem jeden, der von der Polizei ein Zeugnis bringt, daß er mit ihr noch nichts zu tun gehabt, daß er noch kein dokumentierter Spitzbube ist. Wer aber auf dem Kriegsschauplatz Dienste leisten will, gleichviel, ob freiwillig oder bezahlt, muß noch andere Zeugnisse beibringen können."

[2]) Feßler a. a. O. S. 10.

[3]) M., Étude, p. 254.

[4]) R. S. 4053 C., D.

§ 8.

Die Folge war, daß das Ansehen der staatlich anerkannten Gesellschaften vom Roten Kreuz und ihrer geprüften Mitglieder geschädigt und das ihnen entgegengebrachte Zutrauen gemindert wurde. Denn die große Masse des Publikums konnte nicht erkennen, welcher Art die mit dem Zeichen des Roten Kreuzes auftretenden Elemente waren, die es mißbrauchten und legten die von ihnen begangenen Fehler und Nachlässigkeiten vielfach dem „Roten Kreuze" und seiner Zentralverwaltung zur Last.[1])

Letzteres war auch eine Folge der Mißbräuche im Krieg: In hohem Maße diskreditiert war das Rote Kreuz z. B. in manchen Gegenden Frankreichs im Jahre 1870.[2]) Auch die Presse griff seine Tätigkeit an.[3]) Die eigenen Militärbehörden zeigten sich verstimmt und mißtrauisch.[4]) Noch mehr natürlich die des Gegners,[5]) welcher die ihm gegenüber begangenen Mißbräuche mit Repressalien und Rekriminationen beantwortete[6]) und gegen die feindlichen Übeltäter, die in seine Gewalt gerieten, die Strenge des Kriegsrechtes walten ließ.[7])

Die Zustände waren schon während des deutsch-französischen Krieges derart, daß — besonders von militärischer Seite — die Frage ernstlich erwogen wurde, ob es nicht am zweckmäßigsten sei, die Genfer Konvention überhaupt nicht mehr zu berücksichtigen.[8]) Schon damals wurde die Befürchtung laut, es möchten sich in Zukunft gerade die besten und geeignetsten Elemente nicht mehr in den Dienst des Roten Kreuzes stellen.[9]) Denn der standesbewußte

[1]) R. S. 4053 D., B. p. 44 ss.

[2]) Burkhardt a. a. O. S. 36; Engel a. a. O. S. 43.

[3]) Simon a. a. O. S. 112, 210, 269.

[4]) Simon a. a. O. S. 66.

[5]) S. z. B. Küttner a. a. O. S. 2.

[6]) L. S. 272.

[7]) S. z. B. Burkhardt a. a. O. S. 74; Feßler a. a. O. S. 193, 212.

[8]) U. a. Gareis, Deutsche Revue 2. Jahrg. Heft 1 S. 21; Bismarck in seiner Depesche von 9. Jan. 1871 (Violations p. 6); Triepel, Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des Kriegsrechts S. 8.

[9]) Simon a. a. O. S. 112.

Teil des Roten Kreuzpersonals, der auf seine persönliche Würde bedacht war, schämte sich, mit der Roten Kreuzbinde am Arm aufzutreten und begnügte sich im Bedarfsfalle durch Ausweis mittels seiner Legitimation.[1])

§ 9.

Rechtliche Bedeutung hat der Mißbrauch des Roten Kreuzes nur dann, wenn er einen Rechtssatz verletzt. Ein Rechtssatz ist der zum Zwecke der Abgrenzung menschlicher Willenssphären erklärte Inhalt eines dem Einzelwillen überlegenen Willens.[2]) Nur wenn eine solche Willenserklärung die Führung des Roten Kreuzes bestimmten Rechtssubjekten vorbehält und die Anbringung nur an den in der Willenserklärung bezeichneten Rechtsobjekten gestattet, begeht ein Rechtssubjekt, welches entgegen jener Willenserklärung das Rote Kreuz als Abzeichen für sich, ihm gehörige Gegenstände, oder von ihm vertriebene Waren verwendet, einen Mißbrauch des Roten Kreuzes im Rechtssinne. Erst dann entsteht ein Anspruch jenes dem Einzelwillen übergeordneten Willens gegen den Träger des Einzelwillens, der die Rechtsnorm verletzt.

Eine Verwendung des Roten Kreuzes, die einen derartigen Rechtssatz und nur diesen Rechtssatz verletzt, ist als generelles Gefährdungsdelikt zu betrachten. Ohne einen derartigen Rechtssatz hat ein Mißbrauch des Roten Kreuzes nur dann rechtliche Bedeutung, wenn er einen anderen Rechtssatz, der irgend ein Rechtsgut schützt, verletzt, wenn also durch Mißbrauch des Roten Kreuzes z. B. ein Betrug, ein Raub, eine Körperverletzung begangen wird.

[1]) So äußerte sich der Delegierte des englischen Johanniterordens, John Furley: „Ich bin wegen der abscheulichen Mißbräuche oft über die Binde mit dem Roten Kreuz an meinem Arm errötet. Einmal habe ich sie sogar in die Tasche gesteckt, obwohl sie mit den Stempeln der Kriegsminister von Preußen und von Frankreich versehen war und zwar deshalb, weil ich fürchtete, an der Grenze einem Handlungsreisenden zu begegnen, welcher für seine mit dem Roten Kreuz versehene Fabrikate Reklame machte." (Treuenpreuß, Das Rote Kreuz, S. 75, und Castori l. c. p. 134); s. ferner Burkhardt a. a. O. S. 115; Im Lazarett S. 9.

[2]) Triepel, Völkerrecht und Landesrecht S. 28, 29.

Solche Handlungen, die schon an sich nach der jeweiligen Rechtsordnung Delikte sind, können dann durch dieselbe unter Umständen als „qualifizierte" behandelt werden.

Wenn unter mißbräuchlicher Anwendung des Roten Kreuzes verschiedene Rechtsvorschriften gebrochen werden, so wird das Prinzip der Konsumption in Anwendung kommen.

Vierter Abschnitt.

Die Maßregeln gegen den Mißbrauch des Roten Kreuzes.

A.

Im allgemeinen.

§ 10.

Von allen Seiten wird die Notwendigkeit von Rechtssätzen, welche gegen den Mißbrauch des Roten Kreuzes gerichtet sind, anerkannt. Aber sehr verschieden sind die Meinungen hinsichtlich der Frage, inwieweit diese Normen der zwischenstaatlichen und wieweit sie der staatlichen Rechtssetzung angehören sollen. Da das Rote Kreuz das Abzeichen gewisser, verschiedenen einzelnen Staaten zugehöriger Personen und Anstalten während der Dauer des Kriegszustandes zwischen verschiedenen Staaten ist und die dieses bestimmende Vorschrift auf einer zwischenstaatlichen Norm — der Genfer Konvention — beruht, so muß auch ein diesem Gebot entgegenstehendes Verbot des Mißbrauches des Roten Kreuzes sich auf einen zwischenstaatlichen Rechtssatz stützen.

Dies entspricht auch dem geltenden Rechte: Durch Art. 23 Ziff. f des im Haag am 29. Juli 1899 zwischen den Mächten getroffenen Abkommens „betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges" ist der Mißbrauch der besonderen Abzeichen der Genfer Konvention untersagt.

Es ist nun mehrfach der Vorschlag gemacht worden, in einer Satzung des Völkerrechtes diejenigen Fälle zusammenzustellen, die als Mißbrauch des Roten Kreuzes erachtet werden sollen und die-

selben gleichzeitig mit Strafe zu bedrohen.[1]) Ein derartiges zwischenstaatliches Strafgesetz sollte entweder in die Genfer Konvention oder in eine Kodifikation des gesamten Kriegsrechtes aufgenommen werden, oder es sollten wenigstens die einzelnen Staaten verpflichtet sein, die einschlägigen Strafgesetze zu erlassen, sie sich gegenseitig mitzuteilen und an einer Zentralstelle niederzulegen. An dieser Zentralstelle sollte zu Kriegszeiten ein internationaler Gerichtshof tagen, der über die vorkommenden Mißbräuche des Roten Kreuzes zu richten hätte. Zur Vollstreckung dieser Urteile sollten die Strafvollzugsorgane der Einzelstaaten verpflichtet sein.

Die Unausführbarkeit dieser Vorschläge ergibt sich ohne weiteres. Völkerrechtliche Strafbestimmungen scheitern an dem Mangel einer über der Souveränität der Einzelstaaten stehenden Strafgewalt, an der fehlenden Erzwingbarkeit allen Völkerrechts überhaupt. Es widerspricht auch dem Begriffe der Justizhoheit der Staaten, ihre Untertanen, zumal in aufgeregten und die Unparteilichkeit eines aus Angehörigen verschiedener Staaten zusammengesetzten Gerichtshofes leicht beeinflussenden Kriegszeiten, vor ein anderes als ein nationales Tribunal zu stellen und ihre Exekutivorgane an dessen Spruch zu binden.

Aus analogen Gründen ist die Anregung, internationale Ehrengerichtshöfe einzusetzen, zurückzuweisen. Ebensowenig durchführbar ist der Vorschlag, es solle die Genfer Konvention eine Bestimmung enthalten, nach welcher die Vertragsmächte sich verpflichten, zur Zeit des Friedens in bestimmter Frist durch gegenseitig

[1]) S. vor allem Moynier, Note sur la création d'une institution judiciaire internationale, propre à prevenir et à reprimer les infractions à la convention de Genève. Separatabdruck des Bulletin du comité international de la Croix Rouge 1872; ferner desselben la Croix Rouge p. 224 ss. und „Considération sur la sanction penale à donner à la convention de Genève" 1893, vorgelegt dem Institut de Droit international, sodann des letzteren Verhandlungen und Resolutionen zu Cambridge vom 8. bis 14. August 1895, abgedruckt im Annuaire de l'institut de Droit international, T. XIV, p. 18 ss. et 188 ss., die sich an Moyniers letztgenannte Monographie anschließen; ferner nochmals Moynier, Convention p. 34 ss.; auch L. S. 427 ff.

abgeordnete Offiziere die allgemeine Durchführung der gegen eine Verletzung der Genfer Konvention gerichteten Maßregeln zu kontrollieren und sich kontrollieren zu lassen.[1]) Dies scheitert schon an dem Prinzipe der strengsten Geheimhaltung aller militärischen Einrichtungen durch die Staaten.

Es ist auch gar nicht nötig, Strafbestimmungen zum Schutze des Roten Kreuzes als Aufgabe zwischenstaatlicher Rechtsbildung zu betrachten.[2]) Die Normen des Rechts werden ja niemals um ihrer selbst willen erlassen, sondern sind nur Mittel zum Zweck. Es besteht zunächst kein Interesse, daß Gesetze zur Bekämpfung des Mißbrauches des Roten Kreuzes erlassen werden, sondern nur, daß das Rote Kreuz nicht mißbraucht wird. Erst wenn sich ergibt, daß der Mißbrauch des Roten Kreuzes nicht anders verhindert werden kann als durch dem Einzelwillen überlegene Willenserklärungen, werden solche erlassen. Und darum ist es auch gleichgültig, ob die Maßregeln des Roten Kreuzes zwischenstaatliche oder staatliche und ferner ob und in welchem Umfange sie unmittelbar gegen den Mißbrauch des Roten Kreuzes gerichtete Gesetze oder sonstige Anordnungen sind.

Zu beachten ist ferner, daß, da die Staaten die alleinigen Subjekte des Völkerrechtes sind, die Verletzung eines zwischenstaatlichen, den Mißbrauch des Roten Kreuzes verbietenden Rechtssatzes durch Angehörige von Staaten oder deren Organe kein von diesen begangenes völkerrechtliches Delikt darstellt. In einem solchen Falle entsteht ein Anspruch des Staates, dessen Interessensphäre verletzt ist gegen den Staat, dem der Verletzende angehört, kraft dessen Haftung für die Handlungen seiner Untertanen und Organe. Letzterem Staate erwächst die Genugtuungspflicht gegenüber dem ersteren und infolgedessen die Strafpflicht gegen seine Angehörigen, welche die Verletzung begangen haben. Dieser Pflicht kann eine Staatsgewalt, deren Verhältnis zu ihren Untertanen verfassungs-

[1]) Trendelenburg, Lücken im Völkerrecht, S. 56 und 57.

[2]) Vergl. Triepel, Völkerrecht und Landesrecht S. 295 ff., 324 ff., 334 f., 348 f.; v. Liszt, Völkerrecht S. 177 ff.

mäßig geregelt ist, nur im Rahmen der ihr durch die Verfassung zustehenden Rechte genügen. Mit anderen Worten: Ein Staat kann einer völkerrechtlichen Strafpflicht nur genügen, wenn seine Landesgesetze es zulassen. Tritt also ein Staat der Landkriegsrechtskonvention und der Genfer Konvention bei, so hat er Maßregeln gegen den Mißbrauch des Roten Kreuzes auf dem Wege der staatlichen Gesetzgebung zu treffen. Die so erlassenen Normen sind international unentbehrliches Landesrecht.

Von vorstehenden Erwägungen ausgehend hat man es auch bis jetzt unterlassen, in den völkerrechtlichen Verträgen, welche die Verhältnisse des Roten Kreuzes regeln, die Staaten ausdrücklich zu verpflichten, Maßregeln gegen dessen Mißbrauch zu ergreifen. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte lassen es jedoch empfehlenswert und gerechtfertigt erscheinen, die Staaten, welche die Segnungen des Roten Kreuzes in Anspruch nehmen, auch völkerrechtlich zu verpflichten, Maßregeln gegen dessen mißbräuchliche Anwendung zu treffen.

Die auf Grund einer solchen völkerrechtlichen Gesetzgebungspflicht erlassenen Normen sind, im Gegensatz zu dem vorhin genannten international unentbehrlichen Landesrecht, nicht bloß völkerrechtlich mittelbar, sondern völkerrechtlich unmittelbar gebotenes Landesrecht.

Aus der bisherigen Darlegung ergeben sich auch die Grundsätze für die Rechtsbildung zum Schutze des Roten Kreuzes für die Zeit, in der die Staaten in keinem kriegerischen Verhältnis zueinander stehen, also für die Normen gegen den Mißbrauch des Roten Kreuzes im Frieden. Da das Verbot des Mißbrauches des Roten Kreuzes im Kriege Gegenstand zwischenstaatlicher Rechtsbildung sein muß und auch tatsächlich ist, da ferner dieses Verbot in erhöhtem Maße Aussicht auf Erfolg hat, wenn der Mißbrauch des Roten Kreuzes schon im Frieden verhindert wird, so wird man zu folgendem gelangen: Ein Rechtssatz des Völkerrechts kann den Mißbrauch des Roten Kreuzes auch für den Frieden verbieten, sei es mit, sei es ohne ausdrückliche Verpflichtung für die Staaten,

Maßregeln gegen den Mißbrauch des Roten Kreuzes auch in Friedenszeiten zu ergreifen.

Diese zwischenstaatliche Norm wird in ersterem Falle international unentbehrliches, in letzterem völkerrechtlich unmittelbar gebotenes Landesrecht zur Folge haben. Jedenfalls kann der Mißbrauch des Roten Kreuzes durch einzelne Staatsangehörige oder Mehrheiten von solchen auch im Frieden nur durch eine nationale Gesetzgebung bekämpft werden. Dies folgt schon aus der Verschiedenheit der Behandlung des sonstigen Zeichenrechtes und der Mannigfaltigkeit der Theorien über Rechtsschutzanwendung, Strafzweck, Strafmittel bei den verschiedenen Völkern.

Und schließlich kommen auch für die Verhinderung des Mißbrauchs des Roten Kreuzes im Frieden außer einer unmittelbar gegen denselben zielenden Gesetzgebung noch andere staatliche Maßnahmen in Betracht, die ja auch nach der Verschiedenheit der einzelnen Völker verschiedene sein werden.

B.

Die Maßregeln im einzelnen.

I. Die zwischenstaatliche Rechtsetzung.

a) Vorbemerkung.

§ 11.

Was nun die einzelnen für unser Thema in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Rechtsnormen anlangt, so sei zunächst erwähnt, daß Art. 23 Ziff. f der Haager Landkriegsrechtskonvention vom Jahre 1899, welche den Mißbrauch der besonderen Abzeichen der Genfer Konvention untersagt, schon im Jahre 1874 der Brüsseler Konferenz als Art. 13 Ziff. f des „Projet d'une convention internationale concernant les lois et coutumes de la guerre" von der russischen Regierung vorgelegt wurde.[1]) Art. 8 Ziff. d des „Manuel" enthält die gleiche Bestimmung.

[1]) „Conférence" III^e partie. p. 100, 85.

Wer zum Gebrauche der besonderen Abzeichen der Genfer Konvention berechtigt ist, kann nur dieser selbst, die ja auch ein Teil des kodifizierten Kriegsrechts ist, entnommen werden, denn durch Art. 21 der Landkriegsrechtskonvention sind die Pflichten der Kriegsparteien in Ansehung der Pflege der Kranken und Verwundeten durch die Genfer Konvention vom 22. August 1864 festgesetzt, unter Vorbehalt der Abänderungen, denen diese etwa unterworfen wird. Durch die Schlußbestimmung dieses Artikels ist die Möglichkeit einer Revision vorgesehen, deren Notwendigkeit seit den ersten mit ihr gemachten Erfahrungen übereinstimmend anerkannt wurde.[1])

Es wird somit eine wichtige und wirksame Maßregel gegen den Mißbrauch des Roten Kreuzes sein, die einschlägigen Bestimmungen der Genfer Konvention zu revidieren und zu vervollständigen.

b) Die Revision der einschlägigen Bestimmungen der Genfer Konvention insbesondere.

1. Die Stellung des Hilfspersonals und die Heranziehung der Landesbevölkerung zur Hilfeleistung.

§ 12.

In erster Linie ist festzulegen, welche Personen, Anstalten, Gegenstände den Schutz des Roten Kreuzes genießen und unter welchen Voraussetzungen ihnen derselbe zuteil werden soll.

Die Verbesserung des Schicksals der verwundeten Soldaten der Armeen im Kriege kann nur dann in ersprießlicher Weise geschehen, wenn „zu Wasser und zu Lande alle Personen, die zur Pflege, Unterbringung, Fortschaffung der Verwundeten und Kranken bestimmt sind", geschützt werden.[2]) Eine möglichst erschöpfende Aufzählung der einzelnen Personenklassen[3]) kann bei der Mannigfaltigkeit

[1]) Zuletzt gelegentlich der Haager Friedenskonferenz: Conférence I ère partie p. 43, III e p. 98.

[2]) Vergl. L. S. 344 ff.

[3]) Vergl. Art. 2 der Entwurfs der Genfer Konvention, die Beratungen in der 2. Sitzung der Genfer Konferenz, § 38 des russischen und § 39 des deutschen auf der Brüsseler Konferenz von 1874 vorgelegten Projekts (bei L. S. 113, 118, 242, 243, 249).

der Kategorien und der Verschiedenheit der Benennungen in den einzelnen Ländern nur zu Zweifeln und Verwirrung Anlaß geben. Ärzte, Wundärzte, Apotheker, Krankenpfleger und -träger bedürfen ebensowenig besonderer Erwähnung wie die Trainabteilungen — Fahr- und Aufsichtspersonal — der Sanitätsformationen und die Besatzungen der Lazarettschiffe, sowie die diesen beigegebenen Intendanturbeamten. Einer ausdrücklichen Nennung bedarf nur die Feldgeistlichkeit. Es ist als notwendige und natürliche Folge des den genannten Personen zu gewährenden Schutzes zu bezeichnen, bedarf doch infolge der verschiedenartigen Handhabung seitens der Kriegführenden während der letzten Feldzüge [1]) besonderer Erwähnung, daß auch ihre Diener,[2]) die zu ihrem persönlichen Gebrauche verwendeten Wagen und Pferde, ihr Gepäck, ihre Ausrüstungsgegenstände, ihre Waffen in gleicher Weise wie sie selbst zu schützen sind.

Was nun das Tragen von Waffen anlangt, so ist dieses zweifellos statthaft.[3]) Nicht nur, daß auch die Nichtkombattanten einer Armee, soweit sie Angehörige des Soldatenstandes sind, ein selbstverständliches Anrecht auf die ihrem Stande als solchem zukommende Bewaffnung haben — der Waffengebrauch kann notwendig werden zu rechtmäßiger Selbstverteidigung gegen persönliche Angriffe, die im Feindesland recht wohl möglich sind, zur Durchsetzung der an die feindliche Bevölkerung zu stellenden Forderungen und unter Umständen auch zur Erzwingung des Gehorsams eigener widersetzlicher Untergebener. Vorkommnisse in Südafrika, wo die Engländer, deren Sanitätspersonal unbewaffnet war, gegnerische Ambulanzen, deren Personal Waffen führte, anhielten, lassen eine konventionsmäßige Regelung der Frage wünschenswert erscheinen.[4])

---

[1]) v. C. a. a. O. S. 13.

[2]) Vergl. Art. 1 von Birchers Revisionsvorschlag (Bircher, Revision der Genfer Konvention, S. 35).

[3]) Vergl. § 41 des russischen und deutschen, sowie Art. 16 des belgischen der Brüsseler Konferenz vorgelegten Projekts (bei L. S. 243, 250, 251); M., Revision, p. 20 s.

[4]) Feßler a. a. O. S. 41.

Den Mißbrauch der Waffen hat der gute Geist des Sanitätskorps und eine strenge Handhabung der Kriegsgesetze zu verhindern.

Das gesamte Sanitätspersonal ist zu schützen, nicht bloß das in Ambulanzen und Spitälern und auf Lazarettschiffen beschäftigte, sondern auch das einzelnen Truppenteilen, Dienststellen, Stäben und Fahrzeugen der Schlachtflotte zugeteilte. Und es muß während der ganzen Dauer der Feindseligkeiten geschützt werden, nicht nur während der Ausübung seines Berufes in und nach einem Gefechte, sondern auch in der Ruhe und auf dem Marsche.[1] Marschieren ist der weitaus größte Teil der Kriegstätigkeit der Truppen, also auch des Sanitätspersonals, das ja in vielen Fällen gar nicht dazu käme, in Funktion zu treten, wenn vorher die Möglichkeit zu seiner Verletzung gegeben wäre.

Vorstehende Grundsätze, die, wenn auch nicht dem Wortlaute, so doch dem Geiste der Genfer Konvention entsprechen, sind bereits in den letzten Kriegen teilweise praktisch gehandhabt worden, bedürfen jedoch noch der ausdrücklichen völkergesetzlichen Festlegung.

Eine große Streitfrage bildete seit Errichtung der Genfer Konvention die Stellung der freiwilligen Hilfsgesellschaften und ihrer Mitglieder.[2] Auf den verschiedenen Konferenzen, die sich mit der Revision der Konvention beschäftigt haben, sind Vorschläge eingebracht und Beschlüsse gefaßt worden, nach welchen die „freiwilligen Helfer" ausdrücklich unter den Schutz der Konvention zu stellen seien, sei es gleich dem militärischen Sanitätspersonal, sei es in beschränkterem Maße und unter besonderen Kautelen.[3]

[1] Vergl. die Verhandlungen der Würzburger Versammlung der deutschen Hilfsvereine von 1867, § 39 des Projekts der Brüsseler Subkommission im Gegensatz zu § 40 des in Brüssel vorgelegten deutschen Projekts (bei L. S. 167, 253). — Art. 2 des Oltener Revisions-Entwurfs nach Bircher's Vorschlag (Bircher a. a. O. S. 36, 54). — Das vom Schweizer Bundesrat 1898 ausgearbeitete Revisions-Programm in Ziffer I (abgedruckt bei M., Revision, p. 58); M., Revision, p. 17.

[2] Vergl. u. a. L. S. 355 ff.; M., Convention. p. 8; M., Revision. p. 32 ss.; C. Gareis, „Die Weiterentwickelung . . ." S. 25 ff.

[3] Vgl. u. a. Art. 4 des Pariser Projekts von 1867, Punkt 4 d.

Zwei Gesichtspunkte stehen sich gegenüber. Einerseits ist man davon überzeugt, daß auch das bestorganisierte und reichlichst ausgestattete Sanitätswesen einer Armee niemals vollständig für deren Bedürfnisse ausreichen wird. Andererseits haben sich die Mächte, obwohl ja der Anstoß zur Errichtung der Konvention gerade von der freiwilligen Krankenpflege ausging, gesträubt, diese unter ihren Schutz zu stellen. Der Grund war die Furcht vor dem Mißbrauch des Roten Kreuzes zum Schaden einer guten Krankenpflege und einer völkergesetzlichen Kriegführung überhaupt. Die Vorkommnisse während der letzten Kriege rechtfertigten leider, wie wir gesehen haben, diese Anschauung.

Die einzige befriedigende Lösung der Frage ist im engsten Anschluß der „freiwilligen" Krankenpflege an die „offizielle", im Aufgehen der ersteren in die letztere zu suchen.[1]) Als oberster Grundsatz hat zu gelten, daß die gesamte Krankenpflege einer Armee dem Befehl und der Disziplin der Militärbehörden untersteht, die ja auch dem Feinde gegenüber die Verantwortung für die Handlungen aller ihr unterstehenden Personen trägt. Und wenn selbst ein Staat in seiner inneren Organisation des Sanitätsdienstes einen Unterschied macht zwischen dem etatsmäßigen, dem kraft staatlicher Zwangsgewalt herangezogenen Personal einerseits und den sich freiwillig dem Sanitätsamt zur Verfügung stellenden Angehörigen des eigenen Landes oder neutralen Staaten andererseits, nach außen kann zwischen diesen beiden Kategorien ebensowenig unterschieden werden, wie zwischen den kraft der Wehrgesetze zu den Fahnen ein-

Enoncé de quelques idées à examiner à l'occasion de la revision de la convention internationale du 22 aout 1864, das der Genfer Konferenz des Jahres 1868 vorgelegt wurde (L. S. 198, 204, 205); Art. 1 Ziffer e des Oltener Entwurfs auf Grund von Bircher's Vorschlag (Bircher S. 35, 54); Art. 13 des „Manuel".

[1]) Vorbildlich für dies Verfahren dürften die einschlägigen Bestimmungen der preußischen KSO. vom 10. Jan. 1878 sein. Diese und Ziff. 473 der FO. bestimmen der freiwilligen Krankenpflege den Dienst im Rücken des Heeres als Gebiet ihrer Betätigung und machen ihre Mitwirkung im Bereiche der Truppen von besonderer Verfügung abhängig.

berufenen Soldaten einerseits und den Kriegsfreiwilligen des Inlandes und den mit Erlaubnis der obersten Waffenbehörden im Heere dienenden Ausländern andererseits. Für den Feind gibt es nur ein gegnerisches Heer, ein gegnerisches Sanitätspersonal. Damit entfällt die Frage, ob und in welchem Maße die freiwillige Pflege in den Bestimmungen der Genfer Konvention besonders zu erwähnen sei.

Streng zu scheiden von den im Sanitätsdienst verwendeten Nichtkombattanten sind die Ueberbringer von Liebesgaben für gesunde Truppen. Zweckmäßig organisiert und vernünftig gehandhabt kann das Liebesgabenwesen den Kämpfenden höchst schätzenswerte Dienste leisten. Aber ebensowenig wie die militärischen Zufuhren von Lebensmitteln und Bekleidungsstücken dürfen Liebesgabentransporte den Schutz des Roten Kreuzes beanspruchen. Im Rücken des Heeres können die gleichen Hilfsgesellschaften für die Unterstützung der gesunden wie der kranken Truppen Sorge tragen. Auf dem Kriegsschauplatz selbst mögen die Liebesgabenüberbringer Anschluß an die Intendanturen, niemals aber an das Sanitätsamt suchen.[1])

Ähnliche Bedenken gegen die Mitwirkung anderer als staatlich organisierter Hilfe überhaupt bestehen insbesondere gegen die Heranziehung bezw. Zulassung der Landesbewohner zur Pflege, Fortschaffung und Unterbringung Verwundeter.[2])

Wenn auch zweifellos nach großen und blutigen Schlachten eine opferfreudige Unterstützung des Sanitätsbetriebes durch die Landesbevölkerung möglich, erwünscht und vorteilhaft sein kann, so haben doch die Ereignisse gelehrt, daß es weit öfter als Nächstenliebe nur eigennützige und schändliche Gewinnsucht war, welche die Bevölkerung aufs Schlachtfeld führte und daß die entsetzlichsten Feinde der Verwundeten, die „Hyänen des Schlachtfeldes", deren

[1]) Engel, „Erlebnisse und Wahrnehmungen", S. 43 f., 45, 46; Bauer a. a. O. S. 56 ff.; Simon a. a. O. S. 284.

[2]) Vergl. L. S. 394 ff.; M., Convention, p. 40 ss.; M., Revision. p. 30 ss.

scheußliche Tätigkeit wir schon oben erwähnt haben, sich großenteils aus der jeweils umwohnenden Bevölkerung rekrutieren.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die in einzelnen Fällen durch die Hilfeleistung seitens der Bevölkerung den Verwundeten zuteil gewordene Linderung ihres Loses in keinem Verhältnis stand zu den ihnen von dieser Seite drohenden Gefahren. Man hält es daher jetzt allgemein für das Zweckmäßigste, bei strenger Handhabung der Walstattpolizei Landesbewohner nur in Ausnahmefällen und unter strenger Kontrolle auf die Schlachtfelder zuzulassen.

Die höchst allgemein und unbestimmt gefaßte Bestimmung des ersten Absatzes des Art. 5 der Genfer Konvention, wonach der den Verwundeten Hilfe leistenden Einwohnerschaft Schonung und Integrität zugesagt wird, entspricht auch nur den Verhältnissen einer Zeit, in der die Bevölkerung für die den Verwundeten einer Partei geleistete Hilfe von seiten der Gegenpartei grausame Behandlung befürchten konnte. Nach heutigem Kriegsrecht bedarf der friedliche Einwohner, ob er nun verwundeten Soldaten Hilfe bringt oder nicht, keines besonderen Schutzes durch das Rote Kreuz.

Zu welch ausgedehntem Mißbrauche der dritte Absatz des Art. 5, der dem Einwohner, der Verwundete in sein Haus aufnimmt, weitgehende Vergünstigungen gewährt, haben wir bereits gesehen. Es besteht auch gar keine Veranlassung, diejenigen, welche Verwundete aufnehmen, gegenüber denen, die gesunde Truppen im Quartier haben, irgendwie zu bevorzugen. Verwundete und kranke Soldaten haben ja ohnehin das gleiche Recht auf Quartier und Verpflegung wie gesunde. Es ergibt sich ferner von selbst, daß Gebäude, die schon mit Verwundeten belegt sind, eine entsprechend geringere Zahl Gesunder aufzunehmen haben. Und wenn selbst die Anwesenheit verwundeter Soldaten in einem Hause dessen Inwohnern größere Opfer auferlegt als die gesunder — was übrigens bei einer etwas undisziplinierten Armee noch nicht einmal feststehend ist — so ist eben als unvermeidliche Härte zu erachten, daß der Krieg nicht nur innerhalb eines Landes dessen verschiedene Teile

verschieden stark treffen kann, sondern daß auch innerhalb eines Ortes dessen Einwohner ungleich unter der Besetzung durch den Feind zu leiden haben können.

Mit Absatz 1 und 3 fällt laut seines Inhaltes auch Absatz 2, nach dessen Bestimmung die Befehlshaber die Einwohner von dem an ihre Menschlichkeit ergehenden Rufe und den hieraus sich ergebenden Vorteilen in Kenntnis setzen sollen. Es ist außerdem zu bemerken, daß die kommandierenden Generale jederzeit in einer Proklamation an die Bevölkerung deren Mildtätigkeit anrufen können. Einer Erlaubnis durch die Bestimmungen der Konvention bedarf es nicht, und eine Verpflichtung hiezu widerspricht schon den allgemeinen Grundsätzen über die Freiheit der Befehlsführung.

Es werden somit bei einer Neugestaltung der Genfer Konvention die Bestimmungen des zwar gut gemeinten, aber in der Praxis unhaltbaren Art. 5 nach dem Vorbild der Brüsseler, Oltener und anderer Entwürfe zweckmäßig keine Aufnahme mehr finden.[1])

2. Der Schutz der Sanitätsanstalten und des Sanitätsmaterials.[2])

§ 13.

Außer dem Sanitätspersonal sind zur Verwirklichung des Prinzips der Genfer Konvention auch Gegenstände, Anstalten nötig. Die ihnen einzuräumende Stellung ist nach dem gleichen Gesichtspunkte zu bemessen, der schon in der bisher behandelten Frage der maßgebliche war. Unter den Schutz des Roten Kreuzes sollen ge-

[1]) Abgeändert und eingeschränkt finden sich die Bestimmungen des Art. 5 der Genfer Konvention in verschiedenen Revisionsentwürfen: In den Änderungsvorschlägen der Berliner Militär-Sanitäts-Konferenz vom Frühjahr 1867 (L. S. 150), in den Ergebnissen der Beratungen der Vorbereitungskommission der Hilfsvereinsdelegiertenversammlung im Sommer 1867 in Paris (L. S. 162), in Art. 5 der Würzburger Vorschläge (L. S. 170, 173), Art. 5 der Vorschläge der Pariser internationalen Versammlung vom Jahre 1867 (L. S. 181, 182), im Zusatzart. 4 der Genfer Konvention vom Jahre 1868 (L. S. 207, 219) angeregt durch Punkt 6 des „Enoncé", ferner im Schweizer Revisionsprogramm vom Jahre 1898 (M., Revision, p. 55).

[2]) S. L. 360 ff.; v. C. a. a. O. S. 6, 7; Bircher a. a. O. S. 38 ff.; M., Revision, p. 20, 22, 26 ss.

stellt werden „zu Wasser und zu Lande alle Anstalten, die zur Pflege, Unterbringung, Fortschaffung der Verwundeten und Kranken bestimmt sind".[1]) Der Zusatz, daß diese Anstalten „militärische" sein müssen, entspricht keineswegs dem Zweck, den die Konvention verfolgt und hat daher wegzufallen.[2])

Hieher gehören also die unter freiem Himmel mit geringen Hilfsmitteln eingerichteten Verbandplätze so gut wie die allen Anforderungen rationeller Krankenpflege genügenden Spitäler, die zur Fortschaffung Verwundeter requirierten Leiterwagen ebenso wie der vielachsige Sanitätszug. Eine Spezialisierung im Texte der Konvention soll hier aus dem gleichen Grunde unterbleiben, der bei der Erwähnung des Personals ausschlaggebend war.

Allerdings darf man den Begriff der hier in Betracht kommenden Anstalten auch nicht zu weit fassen. Als nicht zugehörig sind Bäder und Kurorte zu erachten. Bezugnehmend auf die Verträge, durch welche in früheren Zeiten Brunnen- und Badeorten Schutz zugesichert wurde,[3]) machte sich seit 1867 eine Bewegung geltend, die eine allgemeine Befriedung der Bäder für den Kriegsfall forderte.[4])

---

[1]) Weiter als die Genfer Konvention in Art. 1 und 6 letzter Absatz geht schon die Ansicht der Berliner Militär-Sanitäts-Konferenz vom Jahre 1867 (L. S. 161), Ziff. 1 der hessischen Vorschläge (L. S. 167), Art. 1 der Pariser Konferenz vom Jahre 1867 (L. S. 180), Punkt 1 des G. „Enoncé" von 1868.

[2]) L. S. 368, 369; M., Étude, p. 137; vergl. auch die Beratungen der Genfer Konferenz vom Jahre 1864 zu Art. 1 (L. S. 117, 122), den Abänderungsvorschlag zu Art. 1 der Berliner Militär-Sanitäts-Konferenz vom Jahre 1867 (L. S. 148), Art. 1 des Pariser Projekts vom Jahre 1867, Art. 35, 36 des „Manuel".

[3]) S. die Schutzbriefe, die auf Grund eines im Jahre 1759 zwischen Maria Theresia und Friedrich II. abgeschlossenen Vertrags den böhmischen Bädern Karlsbad und Teplitz, sowie den schlesischen Landeck und Warmbrunn erteilt wurden (erwähnt bei Gurlt, Zur Geschichte der internationalen und freiwilligen Krankenpflege im Kriege, S. 112—118 und bei M., Étude, p. 138).

[4]) Dahin zielende Vorschläge machten der Marienbader Arzt Dr. Kisch im Jahre 1867 (s. L. S. 367 und M., Étude, p. 138), die deutschen Ab-

Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in die Konvention ist weder nötig noch angängig. Sie ist überflüssig, weil die auf dem Kriegsschauplatz liegenden Badeorte sich niemals eines starken Besuches erfreuen werden. Angehörige der kriegführenden Parteien können sich, solange sie zu den Kranken im Sinne der Genfer Konvention gehören, auch ohne eine gerade dahin abzielende Bestimmung derselben unbehelligt in Heilanstalten begeben, auch wenn diese im Feindeslande liegen. Sie ist ferner nicht zulässig, da sie die Freiheit der Kriegsbewegung in einer undurchführbaren Weise einzuschränken versuchen würde. Liegt einmal ein Ort innerhalb des Operationsgebietes, so ist es eine taktische Unmöglichkeit, vor ihm Halt zu machen, ihn nicht zu betreten. Und wer sollte die in einen befriedeten Ort eingedrungenen Truppen in analoger Weise außer Gefecht setzen, wie es die Militärmacht eines neutralen Staates kann, wenn Angehörige einer kriegführenden Macht in ihr Gebiet übertreten?

Schließlich ist noch zu bemerken, daß es den kriegführenden Parteien stets frei steht, eben wie schon in früherer Zeit, so auch in Zukunft, wenn es ihnen nötig und zweckmäßig erscheint, Abkommen für einzelne Fälle zu treffen.

Die unumgänglich notwendige Freiheit der Kriegsbewegung läßt auch das Verlangen nach einer Befriedung der Kirchhöfe zurückweisen.[1]) Die Tendenz der Genfer Konvention kann man nicht als so weitgehend erachten und es sind in diesem Zusammenhange die

---

geordneten im böhmischen Landtage zu Beginn des Jahres 1868 (s. L. S. 367 und M., Étude, p. 138, 139) und Baron Mundy in der 7. Sitzung des Genfer Kongresses vom Jahre 1868, welcher eine Diskussion der Frage ablehnte (L. S. 209, 210). Die Berliner internationale Versammlung des Jahres 1869 sprach hingegen einstimmig den Wunsch aus, die Regierungen möchten „die in Heilbädern befindlichen Verwundeten und Kranken, sowie die Heilanstalten, in denen sich dieselben befinden, den verwundeten und kranken Kriegern resp. den Kriegslazaretten gleichstellen“ (L. S. 368; M., Étude, p. 139).

[1]) Vergl. M., Convention, p. 22, 23; B. p. 24 und 51 ss., die beide gegenteiliger Ansicht sind.

Kirchhöfe nicht als „dépendances des hôpitaux“ [1]) anzusehen; dazu kommt noch, daß gerade die Friedhöfe kleinerer Orte vermöge ihrer oft erhöhten Lage außerhalb der übrigen Ansiedlungen sehr gute Stützpunkte und Kirchhöfe überhaupt durch die sie umgebenden Mauern und die in ihnen aufgeworfenen Grabhügel und emporragenden Denkmäler vorteilhafte Verteidigungsstellungen für Infanterie bieten.

Und wenn den Friedhöfen Schutz im Kriege gewährt werden soll, so würde dies am besten durch ihre Einreihung in die gemäß Art. 27 der Landkriegsrechtskonvention zu schützenden Gebäude und Anstalten geschehen.

Gegenstand eingehender Erörterung sowohl in der Literatur als auch auf den verschiedenen Versammlungen war der den Evakuationen zu gewährende Schutz.[2]) Zunächst sei bemerkt, daß die „neutralité absolue“, die der letzte Absatz des Art. 6 der Konvention den „evacuations avec le personnel qui les dirige“ zusichert, keinen weitergehenden Schutz bedeuten kann und soll als der anderen Sanitätsanstalten und Verwundetentransporten zukommende. Es liegt auch in keiner Hinsicht eine Veranlassung vor, für die Zukunft eine abweichende Bestimmung zu treffen.

Es ist ferner festzustellen, ob Ausräumungen grundsätzlich den Schutz des Roten Kreuzes genießen sollen, oder ob letzterer nur denjenigen zukommen soll, die nach geltendem Kriegsrecht überhaupt statthaft sind. Das letztere ist anzunehmen. Es ist hier nicht zu erörtern, inwieweit Ausräumungen von Verwundeten und Kranken, also hauptsächlich aus belagerten Plätzen, überhaupt als zulässig zu erachten sind. Es sei nur kurz darauf hingewiesen, daß nach allgemeiner Ansicht die Nichtgestattung von Ausräumungen als ein Kampfmittel angesehen wird, das dem Belagerer nicht entzogen werden darf. Ferner hat die Kriegsgeschichte gelehrt — man erinnere sich nur der in dieser Hinsicht vor Metz und Straßburg

[1]) M., Convention, p. 23.

[2]) S. u. a. L. S. 362 ff.; M., Convention, p. 51; M., Revision, p. 23 s., 29.

im Jahre 1870 gemachten Erfahrungen —, daß auch der Belagerte es unter Umständen vorziehen wird, selbst eine ihm gestattete Ausräumung zu unterlassen. — Und wenn einmal sämtliche Transportanstalten des Sanitätsdienstes unter den Schutz des Roten Kreuzes gestellt sind, bedarf es einer besonderen Erwähnung der Ausräumungen in der Genfer Konvention nicht mehr.

Aus den gleichen Gründen wie das Sanitätspersonal müssen auch die Anstalten während der ganzen Dauer der Feindseligkeiten geschützt werden, nicht nur „solange sich Kranke oder Verwundete darin befinden". Es ist allerdings folgendes zu beachten:[1]) es kann häufig vorkommen, daß ganz oder teilweise unbelegte Lazarette und Spitäler als Quartiere für gesunde Truppen, auch gegnerische, in Betracht kommen. Nach den allgemeinen Grundsätzen der Kriegführung, die natürlich über dem Prinzip der Genfer Konvention stehen, ist eine vorübergehende Verwendung von Sanitätsanstalten, eigener und gegnerischer, zur Unterbringung gesunder Truppen recht wohl angängig. Zu diesem Zwecke kann auch die Ausräumung Verwundeter aus den Sanitätsanstalten verlangt werden.[2]) Wenn in solchen Fällen etwa inmitten gesunder Truppen zurückbleibende Verwundete hierdurch des Anspruchs auf den Schutz des Roten Kreuzes verlustig gehen, so ist das eben eine der unvermeidlichen Härten des Krieges.

Bei derartigen Situationen kann das Verfahren im Einzelfalle nicht durch möglichst ausführliche, alle Eventualitäten in Betracht ziehende Bestimmungen der Konvention geregelt werden. Die Natur eines internationalen Vertrages des Kriegsrechts erfordert hier vielmehr, daß sich die leitenden Ärzte und die Truppenbefehlshaber bei gegenseitigem Entgegenkommen derart ins Benehmen setzen, daß bei Wahrung der Freiheit der kriegerischen Aktion das Interesse der Verwundeten und Kranken tunlichst berücksichtigt wird.

Die Sanitätsanstalten verlieren das Anrecht auf Schutz nicht nur, wenn Truppen in ihnen einquartiert, sondern, wie es keiner

[1]) S. L. S. 375 und 381 ff.; M., Convention, p. 33 ss.

[2]) Anderer Auffassung M. a. a. O.

weiteren Erklärung bedarf, sobald sie überhaupt militärisch besetzt sind, wie auch diejenigen Krankenwagen oder Sanitätszüge, die gesunde Truppen oder Munition fortschaffen, nicht mehr der Wegnahme entzogen sind.

Keineswegs aber darf man den zweiten Absatz des Art. 1 der Konvention, daß die Neutralität der Sanitätsanstalten aufhören würde, sobald sie „gardé par une force militaire" wären,[1]) dahin auslegen, daß sich in diesen Anstalten überhaupt keine kampffähigen Soldaten aufhalten dürfen. Mit Recht schlägt daher Moynier vor, an Stelle von „gardé" den Ausdruck „occupé" zu setzen[2]) oder noch besser den Absatz dahin zu formulieren, der Schutz würde aufhören, wenn die Anstalt „était utilisé autrement que pour le service sanitaire".[3]) Eine Wachabteilung ist für eine Sanitätsanstalt dringend nötig[4]) zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Inneren und zum Schutz gegen Angriffe einer feindlichen Bevölkerung nach außen. Der Mangel einer Bedeckungsmannschaft hat sich oft unangenehm bemerkbar gemacht.[5]) Gerät die Sanitätsanstalt in den Bereich der feindlichen Macht, so haben die Wachmannschaften die Wahl, sich entweder rechtzeitig zurückzuziehen oder sich als Kriegsgefangene behandeln zu lassen. Ihnen letzteres zu ersparen, kann man dem Gegner aus allgemeinen kriegsrechtlichen Gründen nicht zumuten, wenn auch unter Umständen ein aus Furcht vor Gefangen-

---

[1]) Im Entwurf zur Konvention fand sich diese Einschränkung noch nicht (s. L. S. 113), auch die Pariser Konferenz des Jahres 1867 ließ sie unberücksichtigt (L. S. 158, 180); vergl. ferner L. S. 376 f.; v. C. a. a. O. S. 7, 8; Bircher a. a. O. S. 39; M. p. 28 ss.

[2]) M., Convention, p. 28.

[3]) M., Revision, p. 20.

[4]) Berücksichtigt in Brüssel im Jahre 1874 in § 40 des russischen und des deutschen, sowie § 43 des Subkommissionsentwurfes (L. S. 243, 253); in Art. 37 des „Manuel"; Birchers Revisionsvorschlag Art. 2 Ziff. d; Oltener Entwurf Art. 3 Ziff. d (bei Bircher a. a. O. S. 36, 55).

[5]) Simon a. a. O. S. 105; Bericht der Zentralkommission der deutschen Vereine vom Roten Kreuz über seine internationale Hilfstätigkeit während des türkisch-griechischen Krieges 1897 S. 17.

nahme erfolgter vorzeitiger Rückzug für die Sanitätsanstalt Mißlichkeiten nach sich ziehen kann.[1])

Wie stark dieses Wachtpikett sein darf, läßt sich nicht konventionsmäßig festsetzen: etwa so, daß seine Stärke im Verhältnis zur Zahl der Verwundeten stehen müsse. Dies wird sich im einzelnen Falle leicht aus der Sachlage ergeben.

Die Genfer Konvention scheidet die Sanitätsanstalten in ambulances und hôpitaux.[2]) Gemeint sind die beweglichen Sanitätsanstalten im Gegensatz zu den ständigen, in welcher Weise in den späteren Entwürfen auch geschieden worden ist,[3]) obwohl zu bedenken ist, daß bei rückwärtigen Bewegungen, Umgehungen, Umfassungen die beweglichen Anstalten in die Lage kommen können, sich an die ständigen anzulehnen oder anzugliedern, unter Umständen ganz in sie aufzugehen.

Diese Zweiteilung ist nötig, solange man, wie die Genfer Konvention und die Mehrzahl ihrer Revisionsvorschläge, das Material der beweglichen Anstalten der Wegnahme entziehen, das der ständigen „den Kriegsgesetzen unterworfen" lassen will. Sobald man aber von den — zum Teil bereits in der Konvention enthaltenen, zum Teil erst in sie aufzunehmenden — Bestimmungen ausgeht, daß die Verwundeten des Gegners gleich den eigenen zu behandeln sind, daß dem Gegner jederzeit ein Mitbenutzungsrecht der in seinem Machtbereich befindlichen Anstalten zusteht und daß das Sanitätspersonal dieser Anstalten seinen Dienst nicht bloß fortsetzen kann, sondern bei Bedarf fortsetzen muß, wenn es in die Gewalt des Feindes gerät, entfällt die Frage nach der etwaigen Wegnahme irgend welchen Materials. Dieses soll seine bestimmungsgemäße

---

[1]) Letztgenannter Bericht S. 19.

[2]) S. L. S. 369 ff.; M., Revision, p. 22, 26 ss., Convention, p. 39, Étude p. 183 ss.; Bircher a. a. O. S. 39 f.

[3]) S. die Definition im Zusatz zu Art. 4 der Abänderungsvorschläge der Berliner Militär-Sanitäts-Konferenz im Jahre 1867 (L. S. 150). — Zusatz zu Art. 3 der Genfer Konvention von 1868 bringt eine Definition des Begriffes Ambulanz, die als Art. 39 in das „Manuel" aufgenommen wurde.

Verwendung finden, der Verwundetenpflege dienen. Welche Partei Eigentümerin des Materials ist, muß gleichgültig sein. Von diesem Gesichtspunkte aus werden auch besondere Bestimmungen für das Material der Hilfsvereine überflüssig.[1])

Es kann nur der Fall in Frage kommen, daß sich in der Sanitätsanstalt einer Partei große Mengen überzähligen Materials befinden, während eine gegnerische Ambulanz Bedarf hat. In solchen Fällen können die Befehlshaber nach ihrem Ermessen eine dem Prinzip der Konvention entsprechende Verfügung treffen, ohne ihren Wortlaut, der das Material, das zur Verwundetenpflege „Verwendung findet", schützt, zu verletzen. Das in Traindepots, Staatsmagazinen und -werkstätten aufgestapelte Material wird den Kriegsgesetzen unterworfen bleiben müssen. Es kann jedenfalls auch so immer nur den Verwundeten beider Parteien zugute kommen. Daher ist es wohl nicht empfehlenswert, die „dépots de matériel" in der Konvention besonders zu erwähnen.[2])

Hingegen müssen ihre Bestimmungen so gefaßt sein, daß das gesamte zur Pflege, Unterbringung, Fortschaffung der Verwundeten bestimmte, also auch das außerhalb der eigentlichen Sanitätsanstalten verwendete Material, einzelne Kranken- und Medizinwagen und ihre Bespannung, Tragbahren, Verbandkästen, Kriegshunde als unverletzlich erklärt werden.[3])

Für die besonderen Verhältnisse der Lazarettschiffe im Seekriege sei hier nur auf die einschlägigen Bestimmungen der III. Konvention der Haager Friedenskonferenz vom Jahre 1899 hingewiesen, die kritisch zu beurteilen mangels gemachter Erfahrungen nicht geboten scheint.

[1]) Solche sind vorgesehen auf Grund der Darmstädter Vorschläge in Art. 4 des Würzburger Projekts (L. S. 170, 173); in Art. 7 Ziff. 3 des Oltener Entwurfs (Bircher a. a. O. S. 57).

[2]) Anderer Meinung M., Revision, p. 27.

[3]) Auf verschiedenen Konferenzen verlangt; vergl. u. a. Punkt 1 des 1868er Enoncé (L. S. 197), § 39 letzter Absatz des in Brüssel vorgelegten deutschen Entwurfs.

3. Die besonderen Abzeichen der Genfer Konvention.

a) Die bisherigen Revisionsbestrebungen.

§ 14.

Als Schutzzeichen führen nach Art. 7 der Konvention die etablierten Sanitätsanstalten außer der Nationalflagge eine Fahne, die rotes Kreuz auf weißem Grunde zeigt. Das Personal trägt eine weiße Armbinde mit dem roten Kreuz, deren Verabfolgung der Militärbehörde überlassen bleibt. Letztere Bestimmung wurde, um die Bedenken, welche manche Regierungen gegen die Binde hatten, zu zerstreuen, erst auf Grund der Beratungen [1]) aufgenommen. Der Entwurf hatte sie in seinem korrespondierenden Art. 9 nicht vorgesehen.[2]) Hingegen bestimmte sein Art. 10, daß die mißbräuchliche Verwendung der Binden zu Spionagezwecken nach der Strenge der Kriegsgesetze zu ahnden sei. Dieser Artikel wurde bei der Beratung gestrichen.[3])

Die preußische Militär-Sanitäts-Konferenz des Jahres 1867 verlangte einen Zusatz zu Art. 7, wonach die Binde nur von der Militärbehörde zu verabfolgen und von ihr gegen Fälschung sicher zu stellen sei.[4]) Unberechtigte Träger sollten den Kriegsgesetzen verfallen.[5]) In der Pariser Vorkonferenz des gleichen Jahres wurde angeregt, daß die Truppen gelegentlich der größeren Friedensübungen mit dem Wesen der Konvention vertraut gemacht werden sollten. Nach Art. 8 des Pariser Revisionsprojektes sollten die vertragschließenden Mächte die Bestimmungen der Genfer Konvention in ihre militärischen Dienstvorschriften aufnehmen, im Frieden zum Gegenstand des Dienstunterrichtes machen und im Kriege durch Tagesbefehle in Erinnerung bringen. Die Würzburger Versammlung brachte im letzten Absatz ihres Art. 8 auf Grund der Darmstädter Vorschläge die Bestimmung, daß die Achtung der von der Konvention

[1]) L. S. 120.
[2]) L. S. 114.
[3]) L. S. 120.
[4]) L. S. 150.
[5]) L. S. 150.

gewährten Neutralitätsrechte durch übereinkunftsmäßige gleichförmige Bestimmungen in den Militärstrafgesetzbüchern sicher gestellt werden sollten. Nach dem letzten Absatz des Art. 3 sollten die Sanitätspersonen, welche die Neutralität durch deren Verletzung verwirken, den Kriegsgesetzen verfallen.[1])

Die Pariser internationale Konferenz vom August 1867 folgte in ihren hier einschlägigen Revisionsbestimmungen des Art. 3 letzter Absatz, der Art. 7 und 9 den Ergebnissen der Vorkonferenz und der Würzburger Versammlung.[2])

In dem schon erwähnten, dem Genfer Kongresse von 1868 vorgelegten Enoncé war in Punkt 8 die Annahme einer Bestimmung verlangt worden, die das unrechtmäßige Tragen der Armbinde verhindern, während in Punkt 11 Maßnahmen gefordert wurden, durch welche die Truppen mit den Bestimmungen der Konvention vertraut gemacht werden sollten. Beide Punkte wurden nicht zum Gegenstand der Beratungen gemacht.[3])

§ 44 des in Brüssel 1874 vorgelegten russischen und Art. 18 des belgischen Projekts verlangten, daß die zu neutralisierenden Nichtkombattanten „un signe distinctif délivré par leur gouvernement et, en outre, un certificat d'identité" führen sollten.[4]) Nach § 44 des deutschen Entwurfes sollte noch ein „document d'autorisation" ausgestellt „par l'autorité compétente" hinzukommen. Außerdem war hier noch ausdrücklich bemerkt, daß anderen als in der Konvention aufgeführten Personen das Tragen der Armbinde kein Recht auf Unverletzlichkeit gewähre.[5])

Art. 40 des „Manuel" hat den Inhalt des Art. 7 Abs. 1 und 3 der Genfer Konvention von 1864.

Der Oltener Entwurf bestimmt in Art. 8 nach dem Vorschlag Birchers für das Personal eine von der Militärbehörde gestempelte

[1]) L. S. 160, 163, 164, 168, 172, 175, 170, 173.
[2]) L. S. 181, 182, 183.
[3]) L. S. 198, 203, 204.
[4]) L. S. 243, 251.
[5]) L. S. 250.

und verabfolgte weiße Binde mit rotem Kreuz am linken Oberarm, für das Material weißen Schild mit rotem Kreuz neben dem Landeswappen, für Verbandplätze und sämtliche Sanitätsanstalten weiße Fahne mit rotem Kreuz neben der Nationalflagge. Die Fahne sollte nur auf Befehl des kommandierenden Sanitätsoffiziers gehißt werden. Er fordert ferner, daß das nicht zum Bestand des Heeres gehörige Sanitätspersonal einen Identitätsausweis führt, während Bircher eine Legitimationskarte für das gesamte Sanitätspersonal verlangt hatte.

Ziff. 5 des Art. 8 endlich verlangt, daß der unberechtigte Gebrauch des Roten Kreuzes als Auszeichnung, Abzeichen, Handelsmarke 2c. im Krieg und Frieden zu untersagen und zu bestrafen sei. Nach Art. 9 soll der Vertrag den Truppen und der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht und Verletzungen desselben durch Gesetzgebung im Krieg und Frieden bestraft werden. Die letztgenannten Bestimmungen sind aus Birchers Vorschlag übernommen.[1])

Das eidgenössische Revisionsprogramm vom Jahre 1898 verlangt außer einer strafrechtlichen Sanktion der Genfer Konvention, daß die Führung des Roten Kreuzes von der Erlaubnis des Gesetzgebers, welche im Frieden gewissen, näher zu bestimmenden Hilfsgesellschaften zu erteilen sei, abhängig gemacht werde. Ferner sollten Maßnahmen getroffen werden, um die Truppen und die Bevölkerung mit dem Inhalte der Konvention und den gegen ihre Verletzung angedrohten Strafen bekannt zu machen.[2])

Im Seekrieg sollten nach Zusatz-Art. 12 der Genfer Konvention von 1868 die der Neutralität teilhaftigen Schiffe außer ihrer Nationalflagge eine weiße Flagge mit rotem Kreuz führen und durch weißen Anstrich mit einem etwa 1½ Meter breiten wagrechten Streifen von grüner Farbe kenntlich gemacht werden. Absatz 2 des genannten Artikels bestimmt ferner: „Les belligérants excercent à cet égard toute vérification qu'ils jugend nécessaire.“[3])

[1]) Bircher a. a. O. S. 38, 39, 47, 48, 57.

[2]) M., Revision, p. 59.

[3]) L. S. 213, 215.

Für die auf Kosten der Hilfsvereine ausgerüsteten Schiffe bestimmte Art. 13 die gleichen äußeren Abzeichen, nur statt des grünen einen roten Streifen. Ihr Personal sollte die Armbinde tragen. Diese Schiffe sollten während und nach dem Kampfe auf ihre eigene Gefahr handeln und den Bewegungen der Kämpfenden in keiner Weise im Wege stehen dürfen. Die Kriegführenden sollten das Recht der Kontrolle und Durchsuchung haben, ihre Mitwirkung ablehnen und, wenn der Ernst der Umstände es erfordern sollte, ihnen Weisung zur Entfernung geben und sie zurückhalten können.[1])

Zur weiteren Verhütung von Mißbräuchen sollten die Kriegführenden gemäß Art. 10 Abs. 3 das Recht behalten, den neutralisierten Schiffen jede Verbindung und jede Anordnung zu untersagen, welche sie als der Geheimhaltung ihrer Operationen schädlich erachten würden.[2]) Diese Bestimmung sollte, wie ausdrücklich festgestellt wurde, zur Verhütung der Übermittelung von Nachrichten durch unter dem Schutze des Roten Kreuzes stehende Schiffe dienen, obwohl sie unter Umständen als Eingriff in die allgemeinen Prinzipien des Rechtes der Neutralen erachtet werden konnte.[3])

Eine weitgehende Handhabe bot schließlich Art. 14: im Seekriege sollte jede starke Vermutung, daß der durch die Konvention zugesicherte Schutz mißbraucht werde, die Kriegführenden bis zur Klärung der Sachlage von der Berücksichtigung der Konvention entbinden. Sollte eine derartige Vermutung zur Gewißheit werden, so würde diese die Kündigung der Konvention für die Dauer des Kriegszustandes freistellen. Es wurde angenommen, daß die Befehlshaber im Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit keinen willkürlichen Gebrauch von dieser Bestimmung machen würden.[4])

Die Haager Friedenskonferenz nahm für ihre III. Konvention betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg in Art. 5 hinsichtlich der Erkennungs- und Schutz-

[1]) L. S. 213, 216.
[2]) L. S. 212.
[3]) L. S. 213, 214.
[4]) L. S. 217.

zeichen für die schwimmenden Sanitätsanstalten die Bestimmungen der Zusatzartikel 12 und 13 Abs. 3 von 1868 mit nur formellen Änderungen an. Neu ist in Art. 5 nur Abs. 3, wonach die zu jedem Lazarettschiff gehörigen Boote, sowie kleinere Fahrzeuge, welche ebenfalls zum Lazarettdienst herangezogen werden dürfen, auch durch weißen Anstrich mit grünem bezw. rotem Streifen kenntlich gemacht werden sollen.[1])

Die gegen mißbräuchliche Verwendung der Sanitätsfahrzeuge gerichteten Maßregeln enthält Art. 4. Er wiederholt und verschärft die Bestimmungen der Zusatzartikel 10 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 5 und 7 von 1868 und läßt sie gegen alle — also auch gegen die militärischen, nicht bloß wie die Artikel von 1868 gegen die auf Kosten der Hilfsvereine ausgerüsteten — Lazarettschiffe gelten: Abs. 3 von Art. 10 ist in die kürzere aber prägnantere Vorschrift zusammengezogen, daß die Schiffe „von den Regierungen zu keinem anderen militärischen Zwecke verwendet werden dürfen". Die Maßnahmen des Art. 13 sind dahin erweitert, daß den Schiffen die Fahrtrichtung vorgeschrieben und ihnen ein Kommissar an Bord gegeben werden kann. Ferner haben die kriegführenden Parteien, insoweit es möglich ist, die den Lazarettschiffen erteilten Befehle in deren Tagebuch einzutragen.[2])

Den Zusatzartikel 14 von 1868 aufzunehmen, lehnte die Konferenz ab.[3])

b) Die in Vorschlag zu bringenden Abzeichen.

§ 15.

Es ist hier nicht zu erörtern, ob bei einer zukünftigen Revision der Genfer Konvention das rote Kreuz auf weißem Felde als Unterscheidungszeichen beizubehalten oder mit Rücksicht auf die nichtchristlichen Staaten besser durch ein anderes zu ersetzen

[1]) Conférence 1ère partie, p. 27, 3e partie, p. 18, 66, 72.
[2]) Conférence 3e partie, p. 5, 17, 72.
[3]) Conférence 3e partie, p. 68, 69.

sei.[1]) Wir haben bei unserer Betrachtung nur das bisherige Schutzzeichen zu berücksichtigen.[2])

Es soll nun das Sanitätspersonal in doppelter Weise erkennbar sein: zunächst als unverletzlich und dann als unzweifelhaft dem Heere einer Kriegspartei zugehörig. Der ersteren Anforderung wird durch das Tragen einer weißen Armbinde mit rotem Kreuz genügt. Daß beim Tragen eines Umhangs ein an entsprechender Stelle aufgenähtes weißes Stück Stoff mit rotem Kreuz als Ersatz gestattet und empfehlenswert ist, und daß ein rotes Kreuz auf weißem Grunde auch an den Kragenpatten und an der Kopfbedeckung angebracht sein darf, bedarf keiner besonderen Erwähnung im Text der Konvention.

Die Erfüllung der zweiten Bedingung erfordert das Tragen besonderer militärischer Abzeichen. Das primitivste ist die Nationalkokarde, das entsprechendste volle Uniform nach Maßgabe der für die jeweilige Armee gültigen Bekleidungsvorschrift.[3]) Das letztere kann auch verlangt werden. Nach dem heutigen Stande des Militär-Sanitätswesens bildet das Sanitätskorps eine Spezialtruppe innerhalb des gesamten Feldheeres. Sie hat daher auch nach den für dieses geltenden Grundsätzen organisiert, verwaltet — bekleidet zu sein.

Bei dieser Gelegenheit ein Wort über die Tracht des weiblichen Personals, soferne dieselbe für unser Thema von Interesse ist. Die besonders in Frankreich und Südwestafrika gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß dieselbe weiblicher Eitelkeit und Gefallsucht keine Rechnung tragen darf. Sie braucht nicht die körperliche Beweglichkeit so zu beeinträchtigen und besonders die Kopfbedeckung so ungesund sein, als die noch vielfach übliche von

[1]) Wiederholt angeregt, zuletzt von den Vertretern der Türkei, Persiens und Siams auf der Haager Konferenz; s. Conférence 3e partie, p. 6, 72.

[2]) S. L. S. 386 ff., B. S. 95 ff., v. C. a. a. O. S. 22 ff.; Gareis in der deutschen Revue a. a. O. S. 24, KSO. § 226 u. a.

[3]) Ältere Schriftsteller sind noch für eine internationale Tracht des Sanitätspersonals im Felde eingetreten; gegen sie schon L. S. 388; v. C. a. a. O. S. 22.

der Tracht der Nonnen übernommene. Es sei hier nur noch darauf hingewiesen, daß bewährte weibliche Kräfte vom Roten Kreuz sich für das Tragen einer „Haube" aussprechen.[1])

Wohl kann auch eine vollständige Rote Kreuztracht mißbräuchlicherweise getragen werden. Dagegen gibt es ebensowenig ein absolut wirksames Hinderungsmittel wie gegen das unberechtigte Tragen einer Militäruniform überhaupt. Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken: Die Armbinden werden zweckmäßig wie die übrigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke von der Militärbehörde verabfolgt und der Kontrolle halber von ihr gestempelt werden. Dieses oder gar eine Stempelung durch die obersten Militärbehörden beider Kriegsparteien soll jedoch nicht zur konventionsmäßigen Bedingung gemacht werden.

Abgesehen davon, daß die Binden auch dann auf unrechtmäßige Weise erworben und getragen werden können, darf den Regierungen nicht zugemutet werden, sich für die Maßnahmen ihrer Militärverwaltungen durch Völkerrechtsvertrag weiter als unbedingt nötig zu binden. Deshalb sollen auch die einzelnen Staaten über die Art und Umfang der Ausstellung besonderer Identitätskarten oder anderer Ausweise[2]) nicht durch die Konvention gebunden werden. Zu beachten ist jedenfalls, daß es unzweckmäßig ist, dem einzelnen Mann eine Mehrzahl von Legitimationen ins Feld mitzugeben. Ein entsprechender Vermerk in dem ohnehin zu führenden Dienst- oder Soldbuch wird genügen.

Und wenn sich die Kontrolle auf den Besitz gewisser Papiere versteift, wird derjenige, dem sie abhanden gekommen sind, ungerechtfertigterweise in Gefahr geraten. Andererseits wird jemand, dem die Beschaffung auf eines anderen Namen lautender Ausweise gelungen ist, was im Kriege oft nicht allzu schwer sein wird, das Rote Kreuz mit Erfolg mißbrauchen. Oberster Grundsatz hat in

[1]) Z. B. Simon a. a. O. S. 257 und die Oberin vom bayerischen Roten Kreuz, Fräulein Klem. v. Wallmenich, in mündlicher Unterredung mit dem Verfasser.

[2]) Vergl. KSO. § 226.

Zweifelsfällen der zu sein, daß im Felde in erster Linie die Persönlichkeit als solche zu prüfen ist, mehr als ihr Anzug und ihre Papiere. —

Das Sanitätsmaterial — und zwar jeder Wagen, jedes Zelt u. s. w. — ist als solches durch ein rotes Kreuz auf weißem Felde und in seiner Zugehörigkeit zu einem Staate durch Anbringung des Landeswappens oder der Landesfarben oder einer entsprechenden Aufschrift kenntlich zu machen.

Die Sanitätsanstalten hissen nach ihrer Einrichtung eine weiße Flagge mit rotem Kreuz und ihre Nationalflagge. Daß beide aus optischen Gründen ungefähr gleich groß sein sollen und der Befehl zum Aufziehen vom Kommandeur der Anstalt gegeben wird, ist selbstverständlich und bedarf daher keiner ausdrücklichen Erwähnung in der Konvention. Während der Dunkelheit wird eine Kenntlichmachung durch rote Laternen zweckmäßig sein.[1])

In analoger Weise setzen die Lazarettfahrzeuge Genfer- und Nationalflagge. Das rote Erkennungslicht ist im Top zu führen, damit es sich von dem roten Backlicht unterscheide.

c) Die in die Konvention aufzunehmenden Bestimmungen gegen mißbräuchliche Anwendung des Schutzzeichens.

§ 16.

Die Genfer Konvention muß die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß der dem Sanitätspersonal zugesicherte Schutz bei Begehung feindseliger Handlungen, der dem Material und den Anstalten verheißene bei anderer als bestimmungsgemäßer Verwendung aufhört. Es sind daher noch einige Bestimmungen nötig, die sich in folgenden Punkten — welche durch Art. 4 Abs. 3 der III. Konvention der Haager Konferenz für den Seekrieg bereits geltendes Recht sind — zusammenfassen lassen: Recht der Aufsicht und Durchsuchung durch den Gegner, Recht der Befehlserteilung durch denselben. Jeder befehlsführende Offizier zu Lande, der Kommandant jedes Fahrzeuges in schiffbaren Gewässern muß, wenn

[1]) S. die Vorschrift der Ziff. 468 der FO.

er Anlaß zu Mißtrauen zu haben glaubt, berechtigt sein, die gegnerische Sanitätsanstalt, das gegnerische Lazarettschiff zu kontrollieren, wobei er Störungen im Dienstbetrieb tunlichst zu vermeiden hat.

Die Kriegführenden sollen das Recht haben, den Sanitätsformationen des Gegners die Marschrichtung, das Gebiet ihrer Tätigkeit zu bestimmen, wenn es gilt, auf diese Weise die Freiheit ihrer taktischen Bewegungen zu wahren und eine befürchtete mißbräuchliche Verwendung der Sanitätsanstalt zu verhindern.

Da nun die Kommandeure der Sanitätsformationen ihrer eigenen Leitung für die Ausführung der von dieser gegebenen Befehle verantwortlich sind, müssen die gegnerischen Anordnungen nach Möglichkeit in Form schriftlichen Befehls oder durch Eintrag in die Kriegs- bezw. Schiffstagebücher [1]) betätigt werden.

Zum Schluß ist noch in Betracht zu ziehen, welche sonstigen Bestimmungen die Genfer Konvention enthalten soll, um dem Mißbrauch des Roten Kreuzes vorzubeugen und den begangenen zu ahnden. Die Ergebnisse zahlreicher Konferenzen haben gelehrt, daß eine neue Genfer Konvention nur dann Aussicht auf Ratifikation durch die Staaten haben wird, wenn diese zum Erlaß derartiger Bestimmungen nur ganz allgemein verpflichtet werden, Art und Umfang derselben der Festsetzung der einzelnen Staatsgewalten überlassen bleibt.

Es kommen auch noch redaktionelle Schwierigkeiten in Betracht, nämlich, daß der Mißbrauch des Roten Kreuzes im Landkriege bereits in Art. 23 Ziff. f der Landkriegsrechtskonvention verboten ist, ein Verbot des Mißbrauches des Roten Kreuzes im Frieden in der Genfer Konvention, einem Satze des Kriegsrechts nicht ausgesprochen werden kann.[2])

[1]) Diese werden der besseren Kontrolle wegen vorteilhaft vom ältesten Arzt einerseits und dem ältesten Train- bezw. Seeoffizier andererseits getrennt geführt.

[2]) Letzteres vielfach übersehen, z. B. von der Oltener Konferenz u. a.

4. Zusammenfassung der Revisionsvorschläge.

§ 17.

Auf Grund unserer bisherigen Ausführungen gelangen wir zu dem Ergebnis, daß die Art. 1, 2, 4, 5, 6 letzter Absatz und 7 der Genfer Konvention in Verbindung mit Art. 1, 2, 3, 4 Abs. 1 Satz 2, 5, 6, 7 Abs. 1 der III. Konvention der Haager Konferenz in folgende Bestimmungen umzuwandeln und zu ergänzen sind.

„Von den kriegführenden Mächten werden als unverletzlich anerkannt und demgemäß während der ganzen Dauer des Krieges geschützt:

a) Zu Wasser und zu Lande alle Personen, die zur Pflege, Unterbringung, Fortschaffung der Verwundeten und Kranken bestimmt sind, einschließlich der Feldgeistlichen, die diesen Personen zugeteilten Diener, die für ihren persönlichen Gebrauch verwendeten Wagen und Pferde, ihr Gepäck, ihre Ausrüstungsgegenstände, solange alle genannten Personen keine feindseligen Handlungen begehen.

b) Zu Wasser und zu Lande das gesamte zur Pflege, Unterbringung, Fortschaffung der Verwundeten und Kranken bestimmte Material, solange es keine seiner Bestimmung zuwiderlaufende Verwendung findet.

c) Zu Wasser und zu Lande alle Anstalten, die zur Pflege, Unterbringung, Fortschaffung der Verwundeten und Kranken bestimmt sind.

Zur See insbesondere:

Die militärischen Lazarettschiffe, d. h. die von den Staaten besonders und ausschließlich zum Zwecke der Hilfeleistung für Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige gebauten und ausgerüsteten Schiffe, deren Namen bei Beginn der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor ihrer Indienststellung, den kriegführenden Mächten mitgeteilt sein müssen.

Diese Fahrzeuge gelten bei ihrem Aufenthalt in einem neutralen Hafen als nicht zu den Kriegsschiffen gehörig.

Diejenigen Lazarettschiffe, die ganz oder teilweise von Privatpersonen oder von staatlich anerkannten Hilfsgesellschaften ausgerüstet

werden, wenn die kriegführende Macht, zu der sie gehören, ihnen einen amtlichen Ausweis gegeben und ihre Namen dem Gegner bei Beginn oder während der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor ihrer Indienststellung, mitgeteilt hat.

Die zuletzt bezeichneten Fahrzeuge müssen außerdem noch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung bei sich führen, daß sie während ihrer Ausrüstung und beim Auslaufen amtlicher Aufsicht unterstellt waren.

Die Lazarettschiffe, die ganz oder teilweise von Privatpersonen oder von staatlich anerkannten Hilfsgesellschaften neutraler Staaten ausgerüstet werden, wenn der neutrale Staat, zu dem sie gehören, ihnen einen amtlichen Ausweis gegeben und den kriegführenden Mächten zu Beginn oder während der Feindseligkeiten, mindestens aber vor der Indienststellung, ihre Namen mitgeteilt hat.

Die in Sanitätsanstalten oder an Bord von Lazarettfahrzeugen befindlichen Wachtabteilungen können kriegsgefangen gemacht werden.

Die Sanitätsanstalten und Lazarettschiffe dürfen von den Regierungen zu keinem ihrer Bestimmung zuwiderlaufenden militärischen Zwecke verwendet werden und in keiner Weise die Bewegungen der kämpfenden Truppen bezw. der Kriegsfahrzeuge behindern.

Den Kriegführenden steht in Bezug auf die Anstalten und Fahrzeuge das Recht der Aufsicht und Durchsuchung zu. Sie können den Sanitätsformationen eine bestimmte Marschrichtung, den Lazarettfahrzeugen die Fahrtrichtung vorschreiben. Sie können ihren Beistand zurückweisen, ihre Entfernung verlangen, das Feld ihrer Tätigkeit begrenzen. Den Lazarettschiffen insbesondere können sie einen Kommissar an Bord geben und sie sogar, wenn es die Umstände erfordern, zurückbehalten.

Insoweit es möglich ist, haben die kriegführenden Parteien die an die Führer der Sanitätsformationen und Lazarettschiffe gerichteten Befehle in schriftlicher Form zu erteilen oder in die Kriegs- bezw. Schiffstagebücher einzutragen.

Alle durch die Bestimmungen dieser Konvention zu schützenden Personen tragen weiße Armbinden mit einem roten Kreuz, das aus fünf gleichen kreuzweise zusammengesetzten Würfeln besteht. Sie sind in einer Weise bekleidet, die ihre Zugehörigkeit zu einem einzelnen Staate unzweifelhaft erkennen läßt. Das Führen von Waffen zu rechtmäßiger Selbstverteidigung ist freigestellt.

Das Sanitätsmaterial ist als solches ebenfalls durch rotes Kreuz auf weißem Felde und in seiner Zugehörigkeit zu einem einzelnen Staate durch entsprechende Zeichen oder Aufschriften kenntlich zu machen.

Die Sanitätsanstalten sind nach ihrer Errichtung durch eine weiße Flagge mit rotem Kreuz und durch die Nationalflagge, während der Dunkelheit außerdem durch rote Laternen kenntlich zu machen.

Die Lazarettschiffe sind kenntlich zu machen durch einen äußeren weißen Anstrich mit einem wagrecht laufenden, etwa $1^1/_2$ m breiten Streifen, der bei den militärischen Lazarettschiffen von grüner, bei den übrigen von roter Farbe zu sein hat.

Die zu jedem Lazarettschiff gehörigen Boote, sowie kleinere Fahrzeuge, welche ebenfalls zum Lazarettdienst herangezogen werden dürfen, sind in gleicher Weise durch den entsprechenden Anstrich kenntlich zu machen.

Die Lazarettschiffe führen außer der Nationalflagge eine Flagge aus weißem Tuch mit rotem Kreuz, des Nachts ein rotes Signallicht im Top.

Die Handelsschiffe, Yachten oder neutralen Fahrzeuge, welche Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige mit sich führen oder aufnehmen, unterliegen mit Rücksicht auf diesen Transport nicht der Wegnahme.

Wegen etwa begangener Verletzung der Neutralität bleiben sie der Wegnahme unterworfen.

Die vertragschließenden Mächte verpflichten sich, die Anwendung der besonderen Abzeichen dieser Konvention in anderer als durch dieselbe festgesetzter Weise mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern."

II. Die Maßnahmen der Einzelstaaten.

a) Die außer einer Sondergesetzgebung zu ergreifenden Maßregeln.

§ 18.

Auf Grund vorstehender zwischenstaatlicher Norm werden staatliche, völkerrechtlich gebotene Maßregeln zu ergreifen sein. Diese zerfallen wiederum in zwei Gruppen: Willenserklärungen (Militär- und Zivilgesetze, Verordnungen, Polizei- und Verwaltungsvorschriften), unmittelbar gerichtet gegen eine andere als durch die Genfer Konvention vorgesehene oder mit Rücksicht auf eben diese Konvention vom Staate gestattete Verwendung des Zeichens vom Roten Kreuze; Maßnahmen, vom Staate oder von unter seinem Schutz und seiner Aufsicht stehenden Körperschaften ausgehend, zum Zwecke der Unterstützung und Ergänzung jener staatlichen Willenserklärungen und mit der Tendenz, die Notwendigkeit der Anwendung der in ihnen etwa angedrohten Zwangsmaßregeln (Strafe, Schadensersatz) möglichst zu vermeiden.

Für die letztgenannten Maßnahmen werden in Staaten konstitutioneller Verfassung, westeuropäischer Gesittung, kirchlicher Gesinnung, allgemeiner Schul- und Wehrpflicht folgende Gesichtspunkte in Betracht kommen:[1]) Die Völker müssen lernen, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes als etwas Sakrosanktes, als achtunggebietendes Merkmal einer segenbringenden und deshalb verehrungswürdigen Einrichtung zu betrachten. Kirche und Schule[1]) sind dazu berufen, besonders auf die heranwachsende Bevölkerung entsprechend einzuwirken. An der Erfüllung dieser Aufgabe haben vor allem auch die Vereine vom Roten Kreuz mitzuwirken: durch öffentliche Vorträge, Verbreitung populärer Schriften, Ausgabe von Zeitungen. Diese Vereine können auch dadurch, daß sie die vorkommenden

[1]) Vergl. u. a. L. S. 402 ff.; B. p. 109 ss.; Verhandlungen der Karlsruher Konferenz S. 154—158.

[2]) Vergl. Überschaer, „Die Volksschullehrer als Pioniere des Roten Kreuzes", insbesondere des Verfassers Vorrede, das Einleitungswort von Behrens und das Vorwort von Göring.

Mißbrauchungen des Roten Kreuzes in Erfahrung zu bringen suchen, sie ihren Zentralkomitees und den staatlichen Behörden mitteilen, mittelbar zur Bekämpfung mißbräuchlicher Verwendung des Roten Kreuzes beitragen.[1])

Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen wird dem Militärdienstpflichtigen bei seinem Eintritt in das Heer das Rote Kreuz nichts mehr Unbekanntes sein.

Bei der Truppe selbst sind die in Betracht kommenden Vorschriften des kodifizierten Kriegsrechtes Gegenstand des militärischen Dienstunterrichtes zu machen. Dies darf nicht unterlassen werden, trotz der Schwierigkeiten, welche die heutzutage in vielen Ländern herrschende Tendenz nach Verkürzung der aktiven Dienstzeit in Verbindung mit der durch die zerstreute Gefechtsweise der Gegenwart bedingten erhöhten Anforderungen an die taktische Ausbildung des einzelnen Mannes bereiten. In erhöhtem Maße möglich und geboten ist es, die Berufssoldaten im Kriegsrecht zu unterweisen. Der Lehrplan der höheren Militärbildungsanstalten und des Kapitulantenunterrichts ist entsprechend einzurichten. Die militärischen Dienstvorschriften haben einschlägige Bestimmungen zu enthalten.[2])

Als zu weitgehend und wegen der Konsequenzen, die gezogen werden können, abzulehnen sind die Vorschläge, einen Abdruck der Genfer Konvention dem Dienst- oder Soldbuch eines jeden Soldaten einzufügen, wie dies in der Schweizer Armee eingeführt ist, oder die Genfer Konvention in der kurzen, ohnehin so ausgefüllten Zeit, die zwischen Bekanntgabe der Mobilmachungsordre und dem Abmarsch aus der Garnison liegt, durch Verlesen in Erinnerung zu bringen. Gelegentliche Tagesbefehle während des Feldzuges werden diesen Zweck erfüllen.

[1]) B. p. 111 ss.

[2]) FO. Ziff. 474, 475; in der Einleitung wäre in Anbetracht ihres sonstigen Inhaltes Gelegenheit, den Offizieren das Studium des Kriegsrechts zu empfehlen, dessen Grundsätze zu beherrschen für die Führer aller Grade von Wichtigkeit sei.

Noch einer wichtigen Maßnahme ist zu gedenken: strenge Handhabung der Walstattpolizei. Dieses Problem wird wohl nie in befriedigender Weise gelöst werden können. Die Feldgendarmerie-kommandos und -detachements sind numerisch zu schwach und ihr Wirkungskreis liegt vornehmlich im Rücken des fechtenden Heeres, wo sie ohnehin Gelegenheit haben werden, gegen den Mißbrauch des Roten Kreuzes einzuschreiten.[1]) Und je größer das Schlachtfeld, je zahlreicher die schutzbedürftigen Opfer des Krieges, desto geringer wird naturgemäß die den Befehlshabern zur Verfügung stehende Zahl ausgeruhter Truppen sein.

b) Die legislativen Sonderbestimmungen.

1. Allgemeines.

§ 19.

Es ist jetzt der unmittelbar gegen den Mißbrauch des Roten Kreuzes gerichteten staatlichen Willenserklärungen zu gedenken. Für ihren Erlaß wurden außer auf den Konferenzen, die sich mit der Revision der Genfer Konvention befaßten, wo wir ihrer bereits Erwähnung taten, auch gelegentlich verschiedener internationaler Versammlungen vom Roten Kreuz Gesichtspunkte aufgestellt.

Auf der Frankfurter Konferenz im Jahre 1880 wurde der Wunsch nach einem Gesetze geäußert, das nur den freiwilligen Hilfsgesellschaften die Führung des Roten Kreuzes gestattet. Von anderer Seite wurde angeregt, die Strafgesetze so zu fassen, daß der Mißbrauch des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes gleich unberechtigter Titelführung verfolgt werden könne.[2])

Auf der Genfer Konferenz des Jahres 1884 wurde der Antrag gestellt, es solle in jedem Lande eine „Gesellschaft vom Roten Kreuz" bestehen, die durch staatliche Maßregeln besonders zu schützen sei. Schließlich äußerte die Konferenz den Wunsch, die Staaten sollten Maßnahmen treffen, um den Mißbrauch des Roten Kreuzes in Krieg und Frieden zu verhindern.[3])

[1]) S. FO. Ziff. 527.
[2]) B. p. 66.
[3]) B. p. 67/68.

Ähnlich war das Ergebnis der Karlsruher Konferenz vom Jahre 1887, die sich dahin äußerte, es sollten allein die vom Staate anerkannten Gesellschaften des Roten Kreuzes mit ihren Organen berechtigt sein, als Insignie das Rote Kreuz zu führen. Die Regierungen sollten aufgefordert werden, Maßregeln zu ergreifen, um den Mißbrauch des Roten Kreuzes zum Schaden der unter ihrem Schutze stehenden Gesellschaft zu verhindern.[1])

Auch die Konferenz zu Rom im Jahre 1892 gelangte zu dem Schluß, daß Name und Zeichen des Roten Kreuzes gegen Mißbrauch wirksam nur durch staatliche Gesetzgebung geschützt werden könne, die dafür Geld- oder Haftstrafe bestimme und daß der Mißbrauch dann gegeben sei, wenn der Gebrauch sich nicht stütze auf eine „permission octroyée par les autorités de la Croix Rouge".[2])

Wir werden auf Grund unserer bisherigen Darstellung zu dem Ergebnis gelangen, daß die Staaten durch Erlaß besonderer oder durch Abänderung und Ergänzung bereits vorhandener Willenserklärungen folgender Forderung genügen müssen:

Das rote Kreuz auf weißem Felde darf in keiner anderen Weise gebraucht werden, als es der Grundsatz zuläßt, daß es das Wahrzeichen aller Bestrebungen ist, die auf wirkliche Verbesserung des Loses hilfsbedürftiger Menschheit im Krieg und Frieden gerichtet sind.

2. Die legislativen Bestimmungen des Auslands.

§ 20.

In welcher Art und in welchem Umfang dem letzterwähnten Verlangen in den einzelnen Ländern bereits Rechnung getragen ist, wird sich aus der folgenden Besprechung der geltenden Rechtsregeln ergeben.[3])

[1]) B. p. 68/69; Wiegand, Die internationalen Konferenzen vom Roten Kreuz, S. 16.

[2]) Wiegand a. a. O. S. 19, 20.

[3]) Die Gesetze, Verordnungen u. s. w. des Auslandes sind dem „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen", Jahrg. VIII Nr. 5 S. 138 ff. und B. p. 64 ss. und Castori l. c. p. 149, 150 entnommen.

Nur für die Zeit des mobilen Verhältnisses geltende Bestimmungen gegen den Mißbrauch des Roten Kreuzes hat Schweden in seiner Dienstvorschrift für das Militärsanitätswesen.

Von den auch für die Zeit des Friedens geltenden staatlichen Maßnahmen ist die primitivste, die Materie der Polizeigewalt zu überlassen: Dies ist in der Heimat des Roten Kreuzes, dem Kanton Genf geschehen. Hier hat das Justiz- und Polizei-Departement Vorschriften erlassen, welche die Anbringung des Roten Kreuzes auf Plakaten und Firmenschildern nur unter Wahrung der Interessen der „Gesellschaft vom Roten Kreuz" gestattet. Die Mangelhaftigkeit dieser Art von Schutz bedarf keiner besonderen Erörterung.

Eine den Mißbrauch des Roten Kreuzes mittelbar und oft nur zum Teil verhindernde Maßregel ist die verschiedener Staaten, ihrer „Gesellschaft vom Roten Kreuz" durch Gesetz juristische Persönlichkeit und zugleich ein ausschließliches Recht auf den Gebrauch des Roten Kreuzes als Vereinsbenennung und Vereinszeichen zu gewähren.

Dies tat Italien in einem Gesetz vom 30. Mai 1882, das nur zu Gunsten des Malteserordens eine Ausnahme macht. Der Mangel einer Strafbestimmung gewährt der Gesellschaft nur die Möglichkeit einer Zivilklage auf Schadensersatz.

Auch in Oesterreich besteht die Gesellschaft vom Roten Kreuz auf Grund des Gesetzes von 1867 als Verein zu Recht und hat sonach den Charakter einer juristischen Person. Zum Schutze ihres Namens und Zeichens sind gesetzliche Bestimmungen nicht erlassen, wohl aber administrative Verfügungen ergangen.

In einem Ministerialerlaß an die Landeschefs vom Jahre 1883 wurde betont, daß die Inanspruchnahme einer Bezeichnung, auf welche die zum Verbande der Gesellschaft gehörenden Vereine bereits ein statutenmäßiges Recht erworben haben — wie die Bezeichnung „Verein vom Roten Kreuz", „Patriotischer Landes- oder Frauenhilfsverein" und dergl. — seitens anderer Vereine als rechtswidrig im Sinne des § 6 des Gesetzes über das Vereinsrecht und daher unstatthaft bezeichnet werden müßte.

Da Vereine in Österreich zur Führung eines bestimmten Abzeichens eine behördliche Bewilligung einholen müssen, welche nach freiem Ermessen erteilt oder verweigert wird, so steht den Behörden ein sicheres Mittel zur Verfügung, um die Führung des Abzeichens der Gesellschaft vom Roten Kreuz seitens anderer Vereine zu hindern. Es wurden auch die Landeschefs angewiesen, beim Gebrauche des Roten Kreuzes als Vereinszeichen durch Vereine, die nicht dem Verband der österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz angehören, entgegenzutreten.

Ferner wurde im Jahre 1883 durch die zuständigen Ministerien die Anordnung getroffen, den Gebrauch des roten Kreuzes auf weißem Felde durch Geschäftsleute, Privatpersonen und Unternehmer, auf Schildern, bei Ankündigungen und dergl. von einer besonderen Bewilligung der politischen Behörde abhängig zu machen und diese nur nach vorheriger Einvernehmung der österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz oder des betreffenden patriotischen Landeshilfsvereines zu erteilen.

Man ersieht aus vorstehendem, daß von einem wirksamen Schutze gegen den Mißbrauch des roten Kreuzes als Fabrik- und Handelsmarke keine Rede ist.

Ähnlich in der Art, doch weiter im Umfang ist der dem Roten Kreuze in Rußland gewährte Schutz. Hier ist jede Vereinsgründung und jede öffentliche Ankündigung von einer Genehmigung der Behörden abhängig. Diese können daher jeden Versuch unterdrücken, das Rote Kreuz in einer die Interessen der staatlich anerkannten Gesellschaft vom Roten Kreuz gefährdenden Weise zu gebrauchen. Insbesondere gestattet das Handelsdepartement nicht, daß Handelsmarken, die das Rote Kreuz darstellen, ohne ausdrückliche Genehmigung des Zentralkomitees der Gesellschaft eingetragen werden.

Eine unmittelbare Strafbestimmung gegen den Mißbrauch des Roten Kreuzes enthält das Gesetz der Vereinigten Staaten vom 6. Juni 1900, betreffend die Inkorporierung des „American National Red Cross“: Mit Geldstrafe bis zu 500 Dollars, die der bezeichneten Körperschaft zufließen oder mit Haft bis zu einem

Jahre oder mit beidem wird bestraft, wer sich fälschlich als Mitglied oder Agent dieser Körperschaft ausgibt, um Geld oder Sachen einzufordern, zu sammeln oder zu empfangen, oder das Zeichen des Roten Kreuzes, oder irgend eine farbige Nachbildung gebraucht, um den Irrtum zu erwecken, er sei Mitglied oder Agent dieser Körperschaft.

Während also dieses Gesetz sich nur gegen einen kleinen Kreis nach deutscher Rechtsanschauung auch ohne besondere Gesetzesvorschrift als Betrug im Sinne des Strafrechtes zu bezeichnender Manipulationen wendet und eine mißbräuchliche Verwendung des Roten Kreuzes zur Waren-, Vereins- und Firmenbezeichnung zuläßt, richten sich die Maßnahmen anderer Staaten wieder ausschließlich gegen den Mißbrauch des Roten Kreuzes als Warenzeichen.

Durch einen spanischen Ministerialerlaß vom 7. November 1899 können für Handelsmarken, welche Namen, Abzeichen oder Schild des Roten Kreuzes aufweisen, keinerlei bei der spanischen Verwaltung zu beantragende Rechte erworben werden. Es dürfen auch an bereits zugestandenen Handelsmarken keine Abänderungen vollzogen werden, durch welche eines der gedachten Abzeichen betroffen werden könnte.

Ein rumänisches Strafgesetz vom 3./15. März 1895 bedroht mit Geldbuße von 100 bis 1000 Lei und Konfiskation der betreffenden Gegenstände die Anwendung der Abzeichen der Gesellschaft des Roten Kreuzes im Handel ohne vorherige Ermächtigung seitens der Gesellschaft.

Dänemark bestimmt in § 6 seines Gesetzes vom 7. April 1894 betr. Strafen für den Gebrauch von unrichtigen Warenbezeichnungen eine Geldbuße bis zu 100 Kronen für folgende Handlungen: Verkauf und Feilbietung von Waren, auf welchen oder auf deren Etiquetts oder Verpackung das in der Genfer Konvention gedachte Zeichen, das Rote Kreuz oder eine diesem Zeichen entsprechende Bezeichnung oder Benennung angebracht ist, ferner die unrechtmäßige Benutzung des genannten Zeichens, die Bezeichnung oder Benennung auf Schildern, in Bekanntmachungen, auf Rechnungen, Fakturen oder anderen Geschäftsdokumenten.

§ 21.

Fortsetzung.

Wir kommen zu einer Gruppe von Staaten, die den Mißbrauch des Roten Kreuzes in ausgedehnterem Maße bekämpft, als die bisher erwähnten.

Auf dem Wege der Verordnung geschieht dies in Ungarn. Eine Ministerialverordnung vom 1. Juli 1889 bezeichnet folgende Tatbestände als Vergehen: Das unbefugte oder einer Bewilligung von kompetenter Stelle ermangelnde Tragen des Roten Kreuzes, seine Anbringung auf Fabrik- oder Industriegegenständen, Waren, Geschäftslokalitäten, Firmatafeln, Etiketten, Geschäftsdrucksachen, Fahnen; die unberechtigte oder einer Bewilligung des Zentralausschusses des Roten Kreuzvereins ermangelnde Führung oder anderweitige Benutzung des Namens oder sämtlicher sonstiger Abzeichen dieses Vereins. Letztere Bestimmung erstreckt sich ausdrücklich auch für die Fälle von Veranstaltungen oder Vorstellungen irgend welcher Art, selbst wenn diese der Wohltätigkeit dienen. Die angedrohten Zwangsmaßregeln sind Geldstrafe von 5—50 Gulden, im Nichteinbringungsfalle Arrest bis zu fünf Tagen, Entfernung der Schildtafeln durch die Behörde, sofern jene nicht innerhalb der behördlich festgestellten Frist umgestaltet werden.

Vorstehende Ministerialverordnung wurde neun Jahre später durch ein Ministerialzirkular vom 6. Juni 1898 ergänzt, welches ausdrücklich bestimmt, daß jede Benutzung eines Roten Kreuzes, auch wenn es nicht gerade ein aus fünf gleichen in Kreuzform zusammengefügten roten Würfeln auf weißem Grunde bestehendes ist, den in der ersten Ministerialverordnung enthaltenen Bestimmungen unterliegt, wenn aus den Nebenumständen der Benützung begründeterweise auf Absichten des Mißbrauchs oder der Irreführung geschlossen werden kann.

Unter den Gesetzen dieser Staatengruppe ist das älteste das belgische. Schon im November 1888 wurde vom Justizministerium den Kammern der Entwurf vorgelegt. Unbeschadet der Strafen, welche den Vertrauensbruch und den Betrug treffen, sollte mit Haft

von 1 bis 7 Tagen und mit Geldbuße von 1 bis 25 Francs oder mit einer dieser Strafen allein bestraft werden:

1. Jeder, der ohne die gehörige Ermächtigung die Armbinde des Roten Kreuzes trägt.
2. Jeder, der unbefugt und ohne Ermächtigung sich des Namens oder der Embleme des Roten Kreuzes, sei es um die öffentliche Wohltätigkeit anzurufen, sei es zum Zwecke der Handelsreklame, bedient.

Aus vorstehendem Entwurf wurde Art. 8 des Gesetzes vom 30. März 1891, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die belgische Gesellschaft vom Roten Kreuz. Ein großer Mangel ist leicht zu erkennen. Ungenügend ist, daß unter Ziff. 1 bloß das Tragen der Armbinde verboten ist. In jeder anderen Form kann also das Rote Kreuz von Personen, die keine Waren sondern nur ihre persönlichen Dienste, z. B. Krankenpflege, anbieten geführt werden.

Im Jahre 1896 erließen zwei Staaten Gesetze gegen den Mißbrauch des Roten Kreuzes: Serbien und Portugal.

Das serbische Gesetz vom 12. Januar, betreffend die Rechte und Privilegien des serbischen Roten Kreuzes bedroht in Art. 1 Abs. 2 mit einer Geldbuße von 50 bis 500 Francs, oder mit Haft von einem bis zu dreißig Tagen: diejenigen, welche ohne Ermächtigung den Namen, das Abzeichen oder die Armbinde des Roten Kreuzes, gleichviel auf welche Weise tragen oder gebrauchen, oder auf derartige Weise die öffentliche Wohltätigkeit anrufen oder sich des Namens oder Abzeichens des Roten Kreuzes zu einem Handels- oder Reklamezweck bedienen.

In Portugal hatte schon ein Ministerialzirkular vom 29. Februar 1888 die Verwaltungs- und Polizeibehörden angewiesen, den einer Bewilligung ermangelnden Gebrauch des Roten Kreuzes oder ähnlicher Zeichen, die eine Verwechselung mit jenem zulassen, durch Körperschaften oder Einzelpersonen zu verhindern.

Ein Strafgesetz brachte erst der 21. Mai 1896: es verbietet in Art. 1 den Gebrauch des Zeichens der Gesellschaft vom Roten

Kreuz, sei es als Fabrik- oder Handelsmarke, sei es als Bezeichnung von irgendwelchen Künsten oder Handwerken, ausgenommen, wenn es mit vorgängiger Ermächtigung dieser Gesellschaft geschieht.

Art. 2 bedroht die Annahme des genannten Zeichens oder eines, das mit ihm verwechselt wird, zu gewerblichen oder Handelszwecken mit Geldstrafe von 50000 bis 200000 Reis und Verlust der mit jenem Zeichen zum Verkauf ausgestellten Gegenstände zu gunsten der Kasse der Roten Kreuzgesellschaft.

Zu vorstehendem Gesetz erging eine Ausführungsvorschrift vom 15. Mai 1898. Sie ermöglicht es den Personen, Firmen und Gesellschaften, welche die Erzeugung oder den Verkauf von pharmakologischen, chirurgischen, ambulatorischen Gegenständen betreiben, sich den Titel als Lieferant der portugiesischen Gesellschaft vom Roten Kreuz und damit das Recht zu erwerben, auf der Gewerbeabteilung eine Sondermarke, welche das Rote Kreuz in Verbindung mit anderen Kennzeichen darstellt, eintragen zu lassen.[1]) Der Lieferantentitel, den die Gesellschaft gegen ihrer Kasse zufließende Gebühren und Preisermäßigung bei Lieferungen verleiht,[2]) darf unter Beschränkungen auf den Handelspapieren[3]) und wie auch die Sondermarke auf den Erzeugnissen angebracht werden, für die der Titel speziell verliehen ist.[4])

Die Gesellschaft verleiht den Lieferantentitel nur nach Vorlage von Erzeugnissen, die sie für gut befunden hat, übernimmt aber keinerlei Verantwortung für diese Erzeugnisse im allgemeinen,[5]) sie kann den Lieferantentitel unter Umständen wieder entziehen.[6])

Man ersieht aus vorstehenden Ausführungsbestimmungen, daß sie das Gesetz zwar keineswegs illusorisch machen, immerhin aber eine Verwendung des Roten Kreuzes als Warenzeichen und zur

[1]) Art. 5, 7, 8.
[2]) Art. 12.
[3]) Art. 21.
[4]) Art. 9.
[5]) Art. 6.
[6]) Art. 22.

Reklame in weiterem Umfange zulassen, als es wohl wünschenswert erscheinen dürfte.

3. Das deutsche Reichsgesetz zum Schutz des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902.[1])

§ 22.

Die Gesetzgebung mancher Staaten, wie Rumäniens, Portugals und anderer wenden sich gegen den Mißbrauch des Roten Kreuzes in seiner Eigenschaft als Abzeichen ihrer staatlich anerkannten Rote Kreuz-Gesellschaften[2]) und machen den Gebrauch desselben durch andere Personen oder Körperschaften von der Einwilligung eben jener Roten Kreuzgesellschaft abhängig. Das deutsche Gesetz vom 22. März 1902 schützt das Rote Kreuz als das besondere Abzeichen der Genfer Konvention und bezeichnet es — leider[3]) — als „Neutralitätszeichen". Dessen bisherige weitgehende Verwendung in anderer als in der Genfer Konvention vorgesehenen Weise betrachtete der Gesetzgeber als eine Schädigung der militärischen Interessen. Deshalb wollte er die Verwendung des Roten Kreuzes zu anderen als zu Zwecken des militärischen Sanitätsdienstes, wobei neben dem Sanitätswesen der Armee und Marine die in den militärischen Dienstvorschriften[4]) bereits vorgesehene „Freiwillige Krankenpflege" gemeint ist, grundsätzlich von einer besonderen durch die staatlichen Organe zu erteilenden Erlaubnis abhängig machen.

Erleichtert wurde dies dadurch, daß bei der allgemein anerkannten Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung dieser Materie die-

[1]) RGBl. 1902 S. 125; s. hierzu den Entwurf, seine Begründung, ferner den Kommissionsbericht, abgedruckt im Blatte für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Jahrg. 1902 S. 135 ff., 141 ff.; Bekanntmachung, betr. die Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes vom 7. Mai 1903 (RGBl. 1903 S. 215); Bekanntmachung, betr. die Stempelung der bei der Verkündung des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 mit dem Roten Kreuz bezeichneten Waren (vom 8. Mai Mai 1903, RGBl. 1903 S. 216.

[2]) S. auch Triepel, Die neuesten Fortschritte . . . . S. 40, 41.

[3]) Vergl. die Einleitung.

[4]) FO., KSO.

selbe noch in keinem älteren Gesetze, auf dessen Bestimmungen Rücksicht zu nehmen gewesen wäre, auch nur im entferntesten berührt worden war.

Die erste Beratung des dem Reichstage von den verbündeten Regierungen vorgelegten Entwurfs fand am 10. Februar 1902 statt. Von allen Seiten wohlwollend aufgenommen wurde der Entwurf infolge eines Antrags einer Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen. Diese widmete ihren ersten Beratungen drei Sitzungen am 14., 27. und 28. Februar und beschloß eine zweite Lesung, die am 6. März stattfand. Diese vier Sitzungen waren trotz allen Entgegenkommens seitens der einzelnen Kommissionsmitglieder nötig, weil unter den Entwurf auch einzelne Personen, einzelne Vereine und auch Warenzeichen fielen. In der zweiten Beratung im Reichstag am 10. März wurde der Entwurf nach den Beschlüssen der Kommission mit großer Mehrheit angenommen. Am 11. März nahm das Haus das Gesetz in dritter Lesung ohne Debatte an.[1]) —

Schwierigkeiten waren in zweifacher Hinsicht zu überwinden. In gesetzestechnischer war die Frage zu erledigen, inwieweit der staatliche Wille durch unmittelbar in das Gesetz aufzunehmende Bestimmungen zu erklären und inwieweit seine Durchsetzung dem Ermessen der Verwaltungsbehörden zu überlassen sei.

Es sollte im Reichsgesetze nur der unbefugte Gebrauch des Roten Kreuzes unter Strafe gestellt werden. Die dabei erforderliche Abgrenzung zum Gebrauch sollte bei der Verschiedenheit und Veränderlichkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse im Gesetz nicht vorgenommen, sondern dem Verwaltungswege überlassen sein. Man hielt es dem praktischen Bedürfnis entsprechend, daß die obersten Verwaltungsbehörden der Bundesstaaten in den geeigneten Fällen die Erlaubnis zum Gebrauche des Zeichens erteilen, während der Bundesrat allgemein maßgebende Grundsätze feststellen sollte, welche die Gleichmäßigkeit des Verfahrens zu sichern hätten.

[1]) Vergl. R. S. 4052—4056, 4658—4659, 4693, sowie den schon erwähnten Kommissionsbericht.

In rechtspolitischer Hinsicht war zu erwägen, ob und in welchem Maße der Gesetzgeber auf diejenigen Untertanen Rücksicht zu nehmen habe, welche das Rote Kreuz bisher auf Grund eines Rechtstitels — Eintrag als Warenzeichen in die Zeichenrolle — oder infolge internationalen Gebrauchs der auch de lege ferenda nicht als Mißbrauch erachtet werden konnte, nämlich in Ausübung ihrer auf Verbesserung des Loses Hilfsbedürftiger gerichteten Tätigkeit geführt hatten. Deshalb sollten Übergangsbestimmungen erlassen werden.

In der Erkenntnis der Tatsache, daß das gesetzgeberische Ziel nicht ohne empfindlichen Eingriff in bestehende Gewohnheiten und ohne Beseitigung von Befugnissen, welche bei der bisherigen Lage der Gesetzgebung nicht zu beanstanden waren, zu erreichen sei, sollte den Beteiligten wenigstens der Übergang in die neuen Verhältnisse durch tunlichst weitgehende Wahrung ihrer Interessen erleichtert werden.

Von vorstehenden Gesichtspunkten ausgehend ist das Gesetz in seinen einzelnen Bestimmungen zu betrachten. Zunächst sei bemerkt, daß das Gesetz in Schutz nehmen will: „Das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte rote Kreuz auf weißem Grunde, sowie die Worte „Rotes Kreuz". An den Stellen, wo es von dem Roten Kreuz schlechthin spricht, meint es dasselbe in vorstehender Weise definiert.

§ 1 des Entwurfs lautete: Das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte rote Kreuz auf weißem Grunde sowie die Worte „Rotes Kreuz" dürfen, unbeschadet der Verwendung für Zwecke des militärischen Sanitätsdienstes, zu geschäftlichen Zwecken sowie zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Tätigkeit nur auf Grund einer Erlaubnis gebraucht werden. Die Erlaubnis wird von den Landeszentralbehörden nach den vom Bundesrate festzustellenden Grundsätzen für das Gebiet des Reichs erteilt.

Gelegentlich der Kommissionsberatungen wurden mehrere Anträge gestellt, welche diesen Paragraphen erweitern oder ihm einen neuen anfügen wollten, um dem Personenkreis, — einzelnen und

Vereinigungen von größerer oder kleinerer Mitgliederzahl — der sich in einwandfreier Weise und nach entsprechender Ausbildung der Krankenpflege widmet, die Erlaubnis zur Führung des Roten Kreuzes — eventuell mit einer zu bestimmenden Abweichung — schon im Gesetze selbst sicher zu stellen, sei es mit oder ohne die Bedingung, daß diese Personen sich für den Kriegsfall den Militärbehörden zum Sanitätsdienst zur Verfügung stellen sollten.

Das Ergebnis dieser Vorschläge war der Zusatz zu § 1: die Erlaubnis darf Vereinen oder Gesellschaften, welche sich im Deutschen Reiche der Krankenpflege widmen und für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind, nicht versagt werden.

Ein weiteres Resultat der Kommissionsberatungen war der Schlußsatz des schließlich angenommenen § 1: Die von dem Bundesrate festgestellten Grundsätze sind dem Reichstag alsbald zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Es bedürfen also besonderer Erlaubnis zur Führung des Roten Kreuzes beispielsweise Gewerbetreibende, welche Waren mit jenem Zeichen versehen, so bezeichnete Waren in den Verkehr bringen oder das Rote Kreuz zur Bezeichnung ihres Geschäftes auf Schildern und Geschäftspapieren verwenden wollen, ausgenommen diejenigen, die von zuständiger Stelle mit der Lieferung von Gegenständen für den militärischen Sanitätsdienst und die ihm angeschlossene „Freiwillige Krankenpflege" beauftragt sind, hinsichtlich der Kennzeichnung eben dieser Gegenstände.

Betroffen wird jeder Gebrauch, welcher zu geschäftlichem Zweck stattfindet, ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit des Gebrauchenden. Die Verwendung des Roten Kreuzes zu anderen als geschäftlichen Zwecken wird im allgemeinen nicht beschränkt. Der Gebrauch durch Vereine oder Gesellschaften erfordert jedoch eine besondere Regelung, welche keine Rücksicht darauf nimmt, ob ein geschäftlicher Zweck ersichtlich ist oder nicht.

Nach den vom Bundesrat auf Grund vorstehender Paragraphen aufgestellten Grundsätzen ist die Erlaubnis denjenigen Vereinen oder

Gesellschaften einschließlich der Ritterorden sowie der geistlichen Orden und Kongregationen zu erteilen, welche sich im Deutschen Reiche der Krankenpflege widmen und durch eine Bescheinigung des zuständigen Kriegsministeriums nachweisen, daß sie für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind.

Durch diese Bestimmung werden also auch die sogenannten „wilden Schwesternschaften" oder einzelne „wilde Schwestern" betroffen. Viele von diesen waren früher Mitglieder von Vereinen oder Gesellschaften gewesen, denen die Weiterführung des Roten Kreuzes gestattet ist; sie haben sich nur aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen von ihnen getrennt, um sich eine selbständige Existenz zu gründen. Diese werden daher, um einer möglichen und bei der Bedeutung, die das Zeichen des Roten Kreuzes in den weitesten Kreisen der Bevölkerung nun einmal hat, nicht unwahrscheinlichen schweren materiellen Schädigung zu entgehen, Anschluß an die „Organisationen vom Roten Kreuz" suchen müssen.

Es hat auch bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes das Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz seinerseits „Grundsätze" aufgestellt, welche für die Entscheidung, betreffend den Anschluß von Pflegerinnenvereinigungen an die Organisation des Roten Kreuzes maßgebend sind.[1]) Von anderen Erfordernissen, welche die sanitätsdienstliche Brauchbarkeit und die moralische Würdigkeit betreffen, abgesehen, soll nach Punkt 1 nur Vereinigungen der Anschluß gewährt werden, welche sich verpflichten, innerhalb der ersten 10 Mobilmachungstage mindestens die Hälfte ihrer ausgebildeten Krankenpflegerinnen dem Zentralkomitee bezw. einer von diesem bezeichneten Stelle der freiwilligen Kriegskrankenpflege unter den für den Kriegssanitätsdienst gültigen Bedingungen bereit zu halten. Die Zahl der Pflegerinnen der zugelassenen Vereinigung darf nicht unter 10 herabsinken (Punkt 3). Die durch das Zentralkomitee anerkannten Vereinigungen sollen dem „Verband deutscher Krankenpflegeanstalten vom Roten Kreuz" beitreten. (Punkt 8).

[1]) Dem Verfasser durch die Oberin der bayerischen Schwestern vom Roten Kreuz, C. v. Wallmenich, mitgeteilt.

Zu beantragen ist die Erteilung der Erlaubnis nach den weiteren, vom Bundesrate aufgestellten Grundsätzen bei der Zentralbehörde des Bundesstaates, in dessen Gebiet der Verein oder die Gesellschaft den Sitz oder in Ermangelung eines inländischen Sitzes eine Niederlassung hat. Zuständig sind in Preußen das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und das Ministerium des Innern, in Bayern das Ministerium des Innern.

Beachtenswert ist schließlich daß der Bundesrat noch folgendes festgesetzt hat: In der Erlaubnis ist zum Ausdruck zu bringen, daß auf Grund der Erlaubnis die Mitglieder des Vereins oder der Gesellschaft das Rote Kreuz zu ihren persönlichen Zwecken nicht gebrauchen dürfen. — Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen, welche für die Erteilung der Erlaubnis maßgebend gewesen sind, nicht mehr zutreffen.

Die notwendige Ergänzung zu § 1 des Gesetzes bildet § 3, der bestimmt, daß die Anwendung der Vorschriften durch Abweichungen nicht ausgeschlossen wird, mit denen das im § 1 erwähnte Zeichen wiedergegeben ist, „sofern ungeachtet einer Abweichung die Gefahr einer Verwechselung vorliegt".

Ohne ihn könnte das Gesetz leicht umgangen werden und würde daher seinen Zweck verfehlen. Er schließt sich dem § 20 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894[1]) an. In Wegfall kamen nur nach längerer Erörterung der Kommission die im Entwurf vor dem letzten Worte stehende Bezeichnung „im Verkehre".

Entscheidend ist also auch hier die objektive Gefahr einer Verwechselung, nicht die Absicht der Nachahmung[2]). Die Abweichungen, die ohne Belang sind, können mannigfacher Natur sein;[3]) sie können in Zutaten oder in der Veränderung der Form des Kreuzes bestehen. Gestattet ist die Führung eines andersfarbigen Kreuzes. Man kann auch gegenwärtig an Firmenschildern von

[1]) RGBl. 1894 S. 441.

[2]) Allfeld, Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 S. 108.

[3]) Allfeld a. a. O. S. 109.

Apotheken und Droguerien, an welchen man früher fast stets das rote Kreuz auf weißem Grunde sah, vielfach Zusammenstellungen in anderer sich meist in den Landesfarben haltenden Weise sehen: in Preußen schwarze, in Bayern blaue Kreuze auf weißem Grund, in Baden gelbe auf rotem u. s. w.

§ 4 bestimmt, daß das Gesetz am 1. Juli 1903 in Kraft zu treten habe. Es war somit den Beteiligten Zeit gegeben, sich den Bestimmungen des Gesetzes anzupassen.

Während in Portugal das Gesetz vom Jahre 1896 in Art. 3 den Gewerbetreibenden und Händlern in schroffer Weise nur sechs Monate Zeit ließ, um von ihren Erzeugnissen und Verkaufsobjekten das Rote Kreuz zu entfernen, bestimmt das deutsche Gesetz, daß hinsichtlich des Vertriebes der bei der Verkündung des Gesetzes mit dem Roten Kreuze bereits versehenen Waren den Gewerbetreibenden kein Schaden erwachsen solle; deshalb durften diese Waren auch ferner verkauft werden. Man traf nur eine Vorkehrung, welche verhinderte, daß die Vergünstigung auch Waren zu teil wurde, welche erst nach Verkündung des Gesetzes etwa mit dem Roten Kreuz versehen wurden. Es bestimmt § 5: Die Vorschriften dieses Gesetzes findet keine Anwendung auf den Vertrieb der bei der Verkündung des Gesetzes[1]) mit dem Roten Kreuz bezeichneten Waren, sofern die Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung nach näheren Bestimmung des Reichskanzlers mit einem amtlichen Stempelabdrucke versehen werden.

Der Reichskanzler erließ auch am 8. Mai 1903 eine Bekanntmachung, laut der die Stempelung der in Betracht kommenden Waren bei den Polizeibehörden zu beantragen, letztere dieselbe nach den in der Bekanntmachung näher festgesetzten Bestimmungen durchführen sollten. Die Polizeibehörden veröffentlichten ihrerseits wiederum Bekanntmachungen[2]), um die Vorschrift des Reichskanzlers in tunlichster Beschleunigung zu vollziehen.

[1]) Die Verkündung hat am 26. März 1902 stattgefunden.

[2]) Z. B. das Berliner Polizeipräsidium, abgedruckt in „Das Rote Kreuz" Jahrg. XXI. Heft 14 S. 360.

Während andere Staaten, wie z. B. Dänemark in § 6 seines aufgeführten Gesetzes von 1894 und Spanien in Ziff. 1 seines erwähnten Ministerialerlasses von 1899 etwa bereits durch Eintragung erworbene Rechte, das Rote Kreuz als Warenzeichen zu benützen, unberührt lassen, will das deutsche Gesetz zur lückenlosen Durchführung seines Prinzips solche Sonderrechte auf die Dauer nicht fortbestehen lassen.

Wo solche vorhanden waren, sollte ihnen eine schonende Behandlung allerdings nicht versagt werden, zumal mit den eingetragenen Warenzeichen und Firmen teilweise erhebliche Geldinteressen verknüpft waren. Hiebei war zu beachten, daß das Rote Kreuz als Freizeichen im Sinne des § 4 des Warenschutzgesetzes galt, freilich nur für Waren, welchen Bedeutung für die menschliche Gesundheit beigelegt wurde, daß es aber unter Beifügung unterscheidungskräftiger Merkmale auch für Waren dieser Art eingetragen werden konnte und für andere Waren mit oder ohne solche Beigaben zur Eintragung geeignet war.

Bei einer im Reichsamte des Inneren veranstalteten Enquête von den Vertretern der beteiligten Berufszweige (Droguisten, Apotheker, Barbiere u. s. w.) wurde ausdrücklich anerkannt, daß der materielle Schaden bei Annahme des Gesetzes kein allzu großer sei.

Um den Geschäftsleuten zu erleichtern, sich und ihre Kundschaft auf die Änderung vorzubereiten, bestimmt § 6 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, daß das Rote Kreuz als Waren- und Firmenzeichen dann bis 1. Juli 1906 fortgeführt werden darf, wenn die Eintragung der Warenzeichen oder Firmen auf Grund einer vor dem 1. Juli 1901 liegenden Anmeldung erfolgt ist. Ausgegangen wurde hiebei von der Annahme, daß die Kenntnis von dem bevorstehenden Erlasse des Gesetzes seit dem Juli 1901 in die beteiligten Kreise gedrungen sei.

Aus analogen Gründen gestattet Ziff. 3 des genannten Absatzes die Fortführung des Roten Kreuzes bis zum 1. Juli 1906 im Namen rechtsfähiger Vereine, sofern die Vereine nach ihren Satzungen bereits vor dem 1. Juli 1901 das Rote Kreuz in ihren Namen geführt haben.

Es entsprach der Billigkeit, daß Abs. 2 des genannten Paragraphen Änderungen, die sich infolge des Gesetzes an Firmen und Vereinsnamen erforderlich machen, gebührenfrei in das Handelsregister und das Vereinsregister einzutragen bestimmt, sofern sie vor dem 1. Juli 1906 zur Eintragung angemeldet werden. Das Genossenschaftsregister kam wegen der schon geltenden Gebührenfreiheit nicht in Frage.

Nachdem im § 4 des Warenbezeichnungsgesetzes von 1894 die Fälle anfgeführt worden waren, in welchen für bestimmte Zeichen die Eintragung in die Rolle zu versagen ist, bedurfte es einer ergänzenden Vorschrift hinsichtlich derjenigen Zeichen, welche das Rote Kreuz enthalten. Es lautet daher § 7 des Gesetzes: Warenzeichen, welche das Rote Kreuz enthalten, sind von der Verkündung des Gesetzes ab von der Eintragung in die Zeichenrolle ausgeschlossen, sofern nicht die Anmeldung vor dem 1. Juli 1901 erfolgt ist.

Die Strafdrohung des Gesetzes enthält § 2, der, entsprechend dem § 360 Nr. 7, 8 des Strafgesetzbuches für die Übertretung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft festsetzt.

Schlußwort.

§ 23.

Wir haben gesehen, daß die erfolgreiche Bekämpfung des Mißbrauchs des Roten Kreuzes im Frieden sehr wohl möglich ist. Im Kriege wird sie allerdings schwerlich ein voll befriedigendes Resultat erzielen. Dies liegt in der Natur der Sache. Aber das darf kein Grund sein, die Ergreifung von Maßregeln unter Hinweis auf deren Erfolglosigkeit abzulehnen, sondern es sollte für die beteiligten Kreise vielmehr ein erhöhter Ansporn sein, alles zu tun, was in ihren Kräften steht, um der Erreichung dieses hohen Zieles möglichst nahe zu kommen.

Möge die schon seit längerer Zeit in Aussicht genommene, leider wiederholt verschobene Revision der Genfer Konvention durch die Mächte das Ihre dazu beitragen.